Stand: 19.11.2026 06:24:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12945

"Leerstand Hubland Jenny-Hausmann-Straße, Würzburg"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12945 vom 06.07.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 06.07.2026 **Drucksache 19/12945**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 07.07.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Kommunikationstotalausfall der Bayerischen Justiz am 02.07.2026	33
Baumann, Jörg (AfD)	
Gewalt gegen Polizeibeamte	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnstrecke München – Mühldorf	15
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ergebnisse der Kommunalwahl	3
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
NSU-Dokumentationszentrum in Nürnberg – Aktueller Sachstand	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Offene Erbersatzsteuer-Verfahren und unentschiedene Erlassanträge nach § 28a ErbStG	34
Bäumler, Nicole (SPD)	
Kürzungen bei den Ausnahmegenehmigungen des EU-Schulprogramms ab Klasse 4	44
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abbestellung von SPNV-Leistungen	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prostituierte in Unterfranken – Registrierungen, Ermittlungsverfahren und Kontrollen	47
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hitze und Trockenheit	39

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Dierkes, Rene (AfD)

Aktionsplan des Freistaates für queere Szene 48

Fehlner, Martina (SPD)

Verfahrenslotsen für die Kinder- und Jugendhilfe 49

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Hitzeschutzkonzept für die Bediensteten des Freistaates Bayern und Regelungen zu Homeoffice bzw. mobilem Arbeiten bei extremer Hitze 35

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hitzeschutz konkret - Künftige Ausgestaltung des Förderprogramms Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung (KommKlimaFöR) 40

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung von Start-ups in der Wachstumsphase 36

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausstieg aus der bayerischen Öko-Zuchtsauenhaltung? 45

Grießhammer, Holger (SPD)

Zukunft des Kauerndorfer Tunnelbaus 17

Gross, Sabine (SPD)

Hitzeschäden an den Staatsstraßen in Bayern 18

Halbleib, Volkmar (SPD)

Leerstand Hubland Jenny-Hausmann-Straße, Würzburg 19

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkungen des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes auf bayerische Krankenhäuser 54

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hochwasserschutz 41

Jurca, Andreas (AfD)

Polizeigroßeinsatz im Augsburger Hochfeld 5

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zeitplan und Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Generalsanierung des Bayerischen Nationaltheaters 28

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung 1

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zu Stand und Kosten der kommunalen Wärmeplanung in Bayern 37

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Reaktivierung Bahnhalte entlang der Bahnstrecke Buchloe – Lindau 20

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu Ausgaben und Folgeinvestitionen der bayerischen Halbleiter-Initiative 38

Löw, Stefan (AfD)

Schulbegleiter in Bayern 50

Maier, Christoph (AfD)

Unterbringung straffällig gewordener Asylbewerber in Bayern 6

Mannes, Gerd (AfD)

Fragen zu US-Cloud-Abhängigkeiten und EU-US-Datentransfers bayerischer Behörden 58

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu islamistischen Gefährdern in Bayern, Mittelfranken und Ansbach 7

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wärmeschutz 21

Müller, Johann (AfD)

Fragen zu Kosten, Aufgabenüberschneidungen und Vollzugsvorgaben der bayerischen Datenschutzaufsicht 8

Müller, Ruth (SPD)

Saisonarbeitskräfte (Beschäftigungsverhältnis/Wirtschaftsleistung) 46

Nolte, Benjamin (AfD)

Anwendung der Neuregelung zum äußeren Erscheinungsbildschutz bei Baudenkmälern 29

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

NSU-Dokumentationszentrum in Nürnberg – Die Rolle Bayerns 9

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aktueller Stand der US-Immobilieninvestments der Bayerischen Versorgungskammer über die Deutsche Finance Group 10

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erweiterte Schulleitungen (an Mittel- und Förderschulen) 26

Rasehorn, Anna (SPD)

Rechtsverordnung Digitales Wasserbuch 42

Rauscher, Doris (SPD)

Steuerungsgruppe zur Funktionsstellenpauschale BayKiBiG 51

Rinderspacher, Markus (SPD)

Festnahme mutmaßlicher chinesischer Spione 11

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Nichtgenehmigung kommunaler Haushalte 2026 12

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

IT-Probleme in Bayerischen Behörden 24

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Neubau des Universitätsklinikums Augsburg 30

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zehn Jahre nach dem rassistischen Anschlag am Olympia-Einkaufszentrum – Offene Verfahren und Stand der Ermittlungen 25

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schießtraining mit der Mitteldistanzwaffe FN-SCAR 13

Singer, Ulrich (AfD)

Verfahren zur Änderung bestehender Denkmallisteneinträge 31

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)

Hitzeschutz in Kindertageseinrichtungen 52

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maßnahmen zur Reduktion der Blaualgen im Altmühlsee 43

Taşdelen, Arif (SPD)

Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Jugendämtern in Bayern 53

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gültigkeit des Übertrittszeugnisses nach der 4. Jahrgangsstufe 27

Vogler, Matthias (AfD)

Folgen aus dem positiven Bürgerentscheid zum Frankenschnellwegsausbau .. 22

Walbrunn, Markus (AfD)

Einbürgerungen 2. Quartal 14

Waldmann, Ruth (SPD)

Kosten der iHOM-Studie 55

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Elektrifizierung und kapazitätssteigernde Maßnahmen auf dem Abschnitt Marktredwitz – Regensburg im Projektbündel 9 23

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterbringung von Artefakten der archäologischen Sammlung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Nassanger 32

Winhart, Andreas (AfD)

Reha-Kliniken in Bayern 56

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Blaualgen-Alarm an bayerischen Badeseen 57

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Exemplare der Rede des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder im Rahmen der Regierungserklärung im Landtag am 21.05.2026 die Staatskanzlei im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung drucken lassen hat, wie viele dieser gedruckten Exemplare für den Versand an Mitglieder der CSU durch die Staatskanzlei, die CSU selbst oder andere verwendet wurden und wie hoch waren die Druck- und Logistikkosten für diesen Versand, die aus dem Etat der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung getragen wurden?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung hat den verfassungsmäßigen Informationsauftrag, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Bürgerinnen und Bürger über ihre Arbeit zu informieren: Eine verantwortliche Teilhabe an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Politik der Regierung, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie künftig zu lösenden Fragen informieren können.

Die Regierungserklärung setzt den Rahmen für die Politik der Staatsregierung. Umfassende und möglichst weitreichende Informationen über ihren Gegen-stand sind daher unerlässlich. Zum Zwecke einer uneingeschränkten Teilhabe erfüllt die Staatsregierung ihren Informationsauftrag sowohl digital als auch mittels Printprodukten wie Broschüren. Von der gegenständlichen Broschüre wurden 10 000 Exemplare zum Stückpreis von 60 Cent zzgl. MwSt. gedruckt. Davon wurden zunächst rund 2 600 Exemplare durch die Staatskanzlei u. a. an Bürgermeister und Landräte verteilt.

Wie bei allen Broschüren ermöglicht die Staatsregierung zudem eine kostenfreie Bestellung über das Broschürenportal „bestellen.bayern.de“. In den AGB des Broschürenportals ist festgehalten, dass das Angebot allen (also Bürgern, Verbänden, Vereinen, Unternehmen und auch Parteien) offensteht, und mit dem Bezug der Produkte das Recht erworben wird, diese für den eigenen Bedarf zu verwenden. Die Bestellmöglichkeit wird von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Parteien rege genutzt, wie zuletzt etwa dem GRÜNEN-Ortsverband Aschheim im Stimmkreis der Fragestellerin oder dem SPD Arbeitskreis Umwelt und Energie. Auch die CSU Landesleitung hat hiervon berechtigt Gebrauch gemacht, die Broschüre der Regierungserklärung bestellt und eigenständig auf eigene Kosten verteilt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tatverdächtige in Bayern im Jahr 2025 im Zusammenhang mit Gewalt- und Widerstandsdelikten zum Nachteil von Polizeivollzugsbeamten erfasst wurden (aufgeschlüsselt nach Deliktsarten), wie sich diese Tatverdächtigen jeweils nach ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit, ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit sowie deutscher und mindestens einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit in absoluten Zahlen und Prozentanteilen verteilen und ob die Staatsregierung, sofern deutsche Mehrstaatler bislang nicht gesondert statistisch erfasst werden, bereit ist, diese Daten nachträglich zu ermitteln beziehungsweise künftig entsprechend differenziert zu erfassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung basiert auf den Zahlen der Sonderauswertung „Gewaltdelikte“ des Meldedienstes GewaPol. Die Sonderauswertung „Gewaltdelikte“ beinhaltet die GewaPol-Delikte: Mord, Totschlag, Raub, einfache Körperverletzung (KV), gefährliche KV, schwere KV, KV mit Todesfolge, Freiheitsberaubung, Widerstand, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte.

Die Tatverdächtigen, aufgeschlüsselt nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, zu dem jeweiligen versuchten oder vollendeten GewaPol-Delikt können aus der Anlage[1] entnommen werden.

Im Meldedienst GewaPol wird nur eine Staatsangehörigkeit erfasst. Eine Auswertung zu einer zweiten/weiteren Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen ist in GewaPol nicht möglich. Eine Änderung dieser Erfassungsmodalitäten ist derzeit nicht geplant.

[1] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

3. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen die endgültigen Ergebnisse der Kommunalwahlen 2026 erst jetzt vollständig in der amtlichen Statistik vorliegen, ob sie diesen Zeitraum für angemessen hält und welche konkreten Schritte sie plant, um die Ergebnisse künftiger Kommunalwahlen schneller verfügbar zu machen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen werden bayernweit rund 39 500 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gewählt.

Das Landesamt für Statistik hat gemäß Art. 56 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Ergebnisse der Wahlen statistisch zu bearbeiten. Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben; gemäß § 94 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) veröffentlicht das Landesamt diese Ergebnisse.

Es handelt sich hierbei um die abschließenden Ergebnisse, die zunächst gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG durch den Wahlausschuss festzustellen sind. Das Landesamt ist dabei frühzeitig an die Gemeinden und Landkreise zur Übermittlung der Daten herangetreten. In nicht wenigen Fällen wurden die abschließenden Wahlergebnisse durch die jeweiligen Wahlausschüsse erst Anfang April 2026 festgestellt – im Nachgang etwaiger Stichwahlen.

Im Landesamt erfolgte – zunächst parallel – sowohl die Bearbeitung der abschließenden Ergebnisse der Personenwahlen als auch der Gremienwahlen. Dies umfasst insbesondere eine statistische Zuordnung von Wahlvorschlägen zu Parteien, Wählergruppen und gemeinsamen Wahlvorschlägen sowie weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen. Trotz elektronischen Meldeverfahrens hat das Landesamt mehrere Nachfassaktionen bei den Kommunen im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Mai 2026 durchführen müssen, um Ergebnismeldungen von allen Gebietseinheiten (ggf. in korrigierter Form) zu erhalten.

Die abschließenden Ergebnisse der Wahlen der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte veröffentlicht dabei das Landesamt traditionell Anfang Mai zum bzw. kurz nach dem allgemeinen Dienstantritt der Amtsträgerinnen und Amtsträger (01.05.); am 06.05.2026 wurde hierzu auch eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Die statistische Aufbereitung und Qualitätssicherung der differenzierten Ergebnisse der Gremienwahlen konnte erst nach vollständigem Meldungseingang von etwa Mitte Mai bis Mitte Juni 2026 durchgeführt werden. Am 17.06. 2026 hat das Landesamt die abschließenden Ergebnisse der Wahlen der Gemeinde- und Stadträte sowie der Kreistage mit einer Pressemitteilung, einem Statistischen Berichtsheft sowie über die Datenbank GENESIS-Online zur Verfügung gestellt.

Das Landesamt ist bemüht, die Verfahren zur statistischen Bearbeitung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung im Rahmen der Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2032 weiter zu beschleunigen.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand des geplanten NSU-Dokumentationszentrums in Nürnberg ist, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis mit Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt, dem Bundesministerium des Innern und/oder der Bundeszentrale für politische Bildung bereits Gespräche geführt oder konkrete Vereinbarungen über das weitere Vorgehen getroffen wurden sowie wie die Staatsregierung den Umstand bewertet, dass für das Vorhaben nach aktuellen öffentlichen Äußerungen des Bundes bislang keine gesicherte Finanzierung im Bundeshaushalt erkennbar ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der geplanten Errichtung eines Dokumentationszentrums zur Aufarbeitung der Verbrechen des rechtsterroristischen NSU handelt es sich um ein Projekt des Bundes, das bereits in der letzten Legislaturperiode initiiert wurde und von der aktuellen Bundesregierung mit dem Standort in Nürnberg fortgeführt wird. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration begrüßt das diesbezügliche Engagement des Bundes nachdrücklich.

Planung, Konzeptionierung, Finanzierung und Umsetzung dieses Projekts erfolgen durch den Bund; der Freistaat ist daran nicht unmittelbar beteiligt. Zum aktuellen Umsetzungstand auf Bundesebene wird auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage zum Sachstand des Aufbaus des NSU-Dokumentationszentrums in Nürnberg in der BT-Drs. 21/5580 des Deutschen Bundestags – 21. Wahlperiode verwiesen.

5. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)

Vor dem Hintergrund des Polizeigroßeinsatzes am 19.06.2026 im Bereich der Hochfeldstraße in Augsburg, bei dem sich nach Medienberichten ein Mann in einem psychischen Ausnahmezustand im Gleisbereich aufhielt und der Bahnverkehr rund um den Augsburger Hauptbahnhof mehrere Stunden gesperrt werden musste, frage ich die Staatsregierung, wann der Einsatz begann und beendet wurde, wie viele Kräfte der Bayerischen Polizei und weiterer bayerischer Stellen daran beteiligt waren und aus welchen konkreten Gründen die Sperrung des Bahnverkehrs über mehrere Stunden erforderlich war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Einsatz begann am 19.06.2026 um 09:12 Uhr mit dem Eingang der Erstmeldung beim Polizeipräsidium Schwaben Nord und endete um 13:32 Uhr mit dem Abschluss der erforderlichen Verkehrsmaßnahmen. In der Spitze waren 54 Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei eingesetzt. Ferner waren etwa 20 nicht-polizeiliche Einsatzkräfte beteiligt. Die suizidgefährdete Person befand sich zunächst im Gleisbereich und anschließend auf einer Brücke über den Gleisen. Hierdurch bestand eine akute Gefährdung sowohl für die betroffene Person als auch für Fahrgäste und Einsatzkräfte, insbesondere aufgrund der Nähe zu den Oberleitungen. Zur Gewährleistung der Eigensicherung der Einsatzkräfte, zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen sowie zur Versorgung der Person musste der Zugverkehr in den betroffenen Abschnitten vorübergehend gesperrt werden.

6. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnheime oder sonstige besondere Unterbringungseinrichtungen für straffällig gewordene Asylbewerber es in Bayern gibt, auf welcher rechtlichen Grundlage diese gegebenenfalls betrieben werden und wo befinden sich diese Einrichtungen jeweils?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern gibt es die nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Asylunterkünfte. Besondere Einrichtungen im Sinne der Fragestellung kennt das Aufnahmegesetz nicht.

7. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage im Freistaat als islamistische Gefährder eingestuft sind, wie viele dieser Personen im Regierungsbezirk Mittelfranken wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten und wie viele dieser Personen im Bereich der Stadt und des Landkreises Ansbach wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Stand 31.05.2026 sind polizeilicherseits gemäß bundesweit einheitlichen Richtlinien in Bayern 31 Personen im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK)- religiöse Ideologie als Gefährder eingestuft. Davon befinden sich im Inland sechs Personen auf freiem Fuß.

Darüberhinausgehende Informationen könnten aufgrund der geringen Quantitäten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder ermöglichen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die Fragen nicht beantwortet werden können.

8. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die jährlichen Kosten des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) seit 2018 waren (bitte tabellarisch getrennt nach Behörde und Jahr aufschlüsseln), welche konkreten Zuständigkeiten, Aufgaben, Befugnisse, Tätigkeitsfelder und Arbeitsprozesse des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des BayLDA sich nach Kenntnis der Staatsregierung überschneiden oder funktionale Doppelstrukturen aufweisen und welche konkreten Verwaltungsvorschriften, Vollzugshinweise, Dienstanweisungen, Prüfleitfäden, Orientierungshilfen, Bußgeldleitlinien, internen Weisungen oder sonstigen Dokumente regeln den Vollzug der datenschutzrechtlichen Aufgaben des BayLDA (bitte sämtliche Dokumente der Antwort als Anlage beifügen oder, soweit öffentlich verfügbar, die jeweiligen Fundstellen bzw. Internetlinks angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Ausgaben des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) seit 2018 können der anliegenden Tabelle[2] entnommen werden.

Die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden ergeben sich in erster Linie aus der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 57f. DSGVO).

In Bayern ist das BayLDA gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) die zuständige Aufsichtsbehörde für die nicht-öffentlichen Stellen; seine Tätigkeit richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) überwacht gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSG die Einhaltung des Datenschutzes bei den öffentlichen – insbesondere staatlichen und kommunalen – Stellen; seine Tätigkeit richtet sich nach dem BayDSG. Zu Überschneidungen der Zuständigkeiten kommt es daher nicht.

Das BayLDA handelt als Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 der DSGVO bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie bei der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Die Staatsregierung regelt daher nicht den Vollzug der datenschutzrechtlichen Aufgaben des BayLDA.

Das BayLDA legt seiner Vollzugspraxis zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der DSGVO Grundsatzentscheidungen wie insbesondere Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Grunde (diese sind auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses abrufbar[3]). Durch die Geschäftsordnung der DSK wird eine Selbstbindung des BayLDA an Beschlüsse der DSK geregelt (die Geschäftsordnung und Beschlüsse sind auf der Website der DSK abrufbar[4]).

---

2 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.
3 https://www.edpb.europa.eu/documents_de
4 https://www.datenschutzkonferenz-online.de/dsk.html

9. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie anerkennt, dass dem Freistaat aufgrund des Beginns der NSU-Mordserie in Bayern und der drei in Nürnberg verübten NSU-Morde eine besondere Verantwortung für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes zukommt, welche konkreten konzeptionellen, organisatorischen oder standortbezogenen Vorbereitungen seit der Festlegung Nürnbergs als Standort des geplanten NSU-Dokumentationszentrums durch den Freistaat getroffen oder angestoßen wurden sowie wie die Staatsregierung sicherstellen will, dass die Perspektiven der Opferfamilien und Überlebenden des NSU bei der weiteren Ausgestaltung des Standorts Nürnberg berücksichtigt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der geplanten Errichtung eines Dokumentationszentrums zur Aufarbeitung der Verbrechen des rechtsterroristischen NSU handelt es sich um ein Projekt des Bundes, das bereits in der letzten Legislaturperiode initiiert wurde und von der aktuellen Bundesregierung fortgeführt wird. Als Standort des Dokumentationszentrums wurde im Koalitionsvertrag auf Bundesebene Nürnberg bestimmt. Fünf der neun NSU-Morde – drei in Nürnberg und zwei in München – sind in Bayern verübt worden. Dass es den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden trotz größter Anstrengungen nicht gelungen ist, die Rechtsterroristen des NSU zu stoppen, bewegt bis heute. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration begrüßt das Engagement des Bundes, die weitere Aufarbeitung der schrecklichen NSU-Morde in Form eines Erinnerungsprojekts anzugehen und ein NSU-Dokumentationszentrum in Nürnberg zu errichten, nachdrücklich.

Planung, Konzeptionierung und Umsetzung dieses Projekts erfolgt durch den Bund; der Freistaat ist daran nicht unmittelbar beteiligt. Zum aktuellen Umsetzungsstand auf Bundesebene wird auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage zum Sachstand des Aufbaus des NSU-Dokumentationszentrums in Nürnberg in der BT-Drs. 21/5580 des Deutschen Bundestags – 21. Wahlperiode verwiesen.

10. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angeordneten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Gesellschaften der Deutsche Finance Group frage ich die Staatsregierung, wie hoch nach aktuellem Stand die bereits realisierten Wertberichtigungen sowie das noch bestehende Verlustrisiko der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) aus ihren über Fonds der Deutsche Finance Group getätigten US-Immobilieninvestments sind (bitte nach einzelnen Fonds sowie nach bereits realisierten Wertberichtigungen und noch bestehendem Verlustrisiko aufschlüsseln), welche Erkenntnisse der Staatsregierung darüber vorliegen, ob Fonds, an denen die BVK unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von den aktuellen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der BaFin betroffen sind oder mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen, und seit wann liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über Mandatsbeendigungen oder Wechsel der Alternative Investment Fund Manager (AIFM) bei Zielfonds vor, in die die BVK investiert ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der jeweils aktuelle Stand der Wertberichtigungen sowie des Verlustrisikos der Bayerischen Versorgungskammer (Versorgungskammer) aus ihren über Fonds der Deutschen Finance Group getätigten US-Immobilieninvestments ist der Website der Versorgungskammer, die laufend aktualisiert wird, zu entnehmen[5].

Der Staatsregierung liegen keine gesonderten Erkenntnisse vor, ob Fonds, an denen die Versorgungskammer unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von den aktuellen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betroffen sind oder ob diese in einem sachlichen Zusammenhang damit stehen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurde Anfang Oktober 2025 über die Kündigung des Mandats eines AIFM sowie Anfang Juni 2026 über die Teilkündigung des Mandats eines weiteren AIFM informiert.

[5] https://www.versorgungskammer.de/US-Immobilien

11. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die Hintergründe, Aktivitäten, Kontakte und das Wirkungsumfeld sowie über Identität, Aufenthaltsdauer, Tätigkeitsprofil, Kontaktpersonen und Netzwerke der Beschuldigten vorliegen, die nach Medienberichten am 20.05.2026 in München festgenommen wurden, gegen die die Bundesanwaltschaft wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit für einen chinesischen Nachrichtendienst ermittelt, bei welchen bayerischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen oder sonstigen Institutionen fanden Ermittlungs- oder Beweissicherungsmaßnahmen statt und hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz vor den Festnahmen Warnungen oder Sensibilisierungshinweise an betroffene Einrichtungen ausgesprochen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage zum Plenum betrifft Sachverhaltskomplexe, die Gegenstand von Ermittlungen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA) sind. Der GBA ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Im Rahmen der dem GBA gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit (vgl. § 42a GVG i. V. m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbehörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG) und unterliegt demnach grundsätzlich nicht der Kontrolle eines Landesparlaments. Der parlamentarische Informationsanspruch des Landtags kann sich daher nicht auf Tätigkeiten des Generalbundesanwalts beziehen. Soweit Erkenntnisse aus den vom GBA geführten Ermittlungen mitgeteilt werden müssten oder die Antworten eng mit dem Gegenstand seiner Ermittlungen verknüpft sind, kann die Staatsregierung daher keine Auskunft erteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ermittlungen bis zur Übernahme der Strafverfolgung durch den GBA zunächst in Landeszuständigkeit geführt wurden und auch für Erkenntnisse bayerischer Polizeibehörden und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das BayLfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags fortlaufend zielgerichtete Präventionsangebote zur Spionageabwehr für bayerische Unternehmen und Forschungseinrichtungen bereitstellt.

12. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, für welche bayerischen Kommunen konnte der kommunale Haushalt für 2026 bzw. 2026/2027 wegen der akuten Finanzsituation bayerischer Kommunen rechtsaufsichtlich nicht genehmigt bzw. nur unter Auflagen rechtsaufsichtlich genehmigt werden (bitte Angabe, gegliedert nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden sowie unter Angabe der Gründe der Nichtgenehmigung bzw. Auflagen für die Genehmigung) und wie hat sich diese Situation der Nichtgenehmigung bzw. Genehmigung unter Auflagen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen im Hinblick auf die Entwicklung der Jahre 2017 bis 2025 die nachfolgende kumulierte Werte zum Stichtag 30. Juni des jeweiligen Jahres in bayernweiter Gesamtbetrachtung vor:

(alle Angaben in Prozent)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
zum Stichtag 30.06. vorgelegte Haushalte	85,7	57,7	83,6	76,5	84,1	83,6	82,9	84,3	81,2
davon genehmigungspflichtig	48,0	46,3	51,2	52,8	55,4	52,5	51,0	51,9	50,3
ohne Einschränkungen genehmigt	84,4	89,9	87,5	85,8	85,9	82,4	78,7	75,8	76,0
mit Einschränkungen genehmigt	7,6	3,3	5,2	4,9	5,7	7,2	8,7	9,9	12,6
davon mit Kreditrestriktionen	20,3	14,8	10,9	29,3	27,3	24,6	23,7	30,3	38,7
Noch nicht genehmigt	8,0	7,2	8,0	9,6	8,4	10,4	12,5	14,5	11,2
davon wegen Problemen bei der Genehmigungsfähigkeit	10,3	8,5	1,4	7,5	7,5	7,5	12,8	14,6	13,8

Von allen vorgelegten Haushalten erreichten									
die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt	89,5	91,8	91,9	85,7	75,7	83,4	77,1	72,6	70,9
nicht die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt	10,5	8,2	8,1	14,3	24,3	16,6	22,9	27,4	29,1
keinen Ausgleich des Verwaltungshaushalts (keine Zuführug zum Vermögenshaushalt)	3,5	2,5	3,1	5,7	10,9	7,7	12,0	15,8	15,7

Zur aktuellen Haushaltslage der kreisfreien Städte und Landkreise ergibt sich auf Grundlage einer Abfrage zum Stichtag 24.04.2026 folgendes Bild:

Oberbayern: Von den 20 Landkreishaushalten wurden bislang 16 genehmigt, ein Haushalt zur Überarbeitung zurückgegeben und drei befinden sich noch in Prüfung. Von den drei kreisfreien Städten wurden zwei Haushalte genehmigt; bei der Stadt Ingolstadt wurden Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen versagt.

Niederbayern: Der Haushalt der Stadt Passau wurde genehmigt, bei der Stadt Straubing erfolgte eine Teilversagung, der Haushalt der Stadt Landshut lag noch nicht vor. Die Landkreishaushalte wurden überwiegend genehmigt oder befinden sich im Genehmigungsverfahren.

Beim Landkreis Regen erfolgte die Kreditgenehmigung unter Auflagen; beim Landkreis Freyung-Grafenau dauert die Prüfung noch an.

Oberpfalz: Versagungen oder Rückgaben zur Überarbeitung gab es bislang nicht. Die Haushalte der kreisfreien Städte wurden ohne Auflagen genehmigt. Die Landkreishaushalte befinden sich überwiegend noch in Prüfung, gelten nach derzeitigem Stand jedoch als genehmigungsfähig.

Oberfranken: Die Haushalte der Städte Bamberg, Bayreuth und Coburg sind genehmigt bzw. genehmigungsfähig; der Haushalt der Stadt Hof befand sich noch in Prüfung. Die Landkreishaushalte sind überwiegend genehmigungsfähig, lediglich der Haushalt des Landkreises Kronach lag noch nicht vor. In nahezu allen Landkreisen wurden die Kreisumlagen erhöht.

Mittelfranken: Der Haushalt der Stadt Erlangen wurde versagt. Der Haushalt der Stadt Nürnberg wurde mit einer Teilversagung der Kreditermächtigungen genehmigt; die Haushalte der Städte Ansbach, Fürth und Schwabach sowie aller sieben Landkreise wurden genehmigt.

Unterfranken: Alle Landkreishaushalte wurden genehmigt. Von den drei kreisfreien Städten wurden zwei Haushalte genehmigt; die Stadt Schweinfurt wurde zur Überarbeitung ihres Haushalts aufgefordert.

Schwaben: Die Haushaltsunterlagen liegen vollständig vor. Erste Genehmigungen wurden erteilt; Versagungen oder Rückgaben gab es bislang nicht. Bei einzelnen noch laufenden Prüfverfahren können Rückgaben derzeit jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Übrigen liegen die angefragten Daten dem StMI nicht in statistisch auswertbarer Form vor und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit, nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

13. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Trainingsmöglichkeiten in Bayern derzeit für das Schießtraining mit der Mitteldistanzwaffe FN-SCAR bestehen (bitte Schießplätze bzw. Einrichtungen namentlich aufführen), welche dieser Trainingsmöglichkeiten künftig wegfallen (z. B. durch Eigenbedarfe der Bundeswehr) und welcher Ersatz für die wegfallenden Trainingsmöglichkeiten ist bereits gesichert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Schießtraining mit der Mitteldistanzwaffe FN-SCAR wird an Standorten bzw. in Schießanlagen der Präsidien der Bayerischen Landespolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei durchgeführt. Die Bayerische Polizei unterhält für diese Zwecke entsprechende eigene Schießanlagen.

Darüber hinaus werden die bestehenden Bedarfe – nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – auch durch eine Vielzahl von Anmietungen privater und die Mitnutzung anderer behördlicher Schießanlagen oder von Schießanlagen der Bundeswehr gedeckt. Da die Koordination des Schießtrainings dezentral den zuständigen Polizeiverbänden obliegt und die entsprechenden Bedarfe nicht zentral verwaltet werden, liegt keine Übersicht sämtlicher bayernweit in Nutzung befindlicher Schießanlagen vor. Eine solche ist in der Kürze der Zeit auch nicht zu erheben.

Die Auswirkungen durch den möglichen zukünftigen Wegfall von Schießanlagen der Bundeswehr werden durch die jeweiligen Verbände geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration jedoch keine konkreten Bedarfsanmeldungen vor, die potenziell wegfallende Kapazitäten abdecken sollen.

14. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einbürgerungen im Freistaat je in den Monaten April, Mai und Juni des Jahres 2026 erfolgten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach der internen Erhebung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurden im April 2026 5 591 Personen und im Mai 2026 4 327 Personen in Bayern eingebürgert. Die Zahlen für Juni liegen derzeit noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann die Haltepunkte Aufhausen und St. Koloman auf der Bahnstrecke München – Mühldorf wieder regulär angefahren werden, weshalb die ursprünglich vorgesehene Gleiserneuerung auf dieser Strecke verschoben wurde und wie sichergestellt wird, dass es beim derzeit angekündigten Zeit-plan nicht erneut zu Verzögerungen kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das bundeseigene Schieneninfrastrukturunternehmen DB InfraGO (DB) ist für den Aus- und Neubau sowie die Instandhaltung des Schienennetzes der S-Bahn München verantwortlich.

Nach Aussage der DB hat sich die erforderliche Gleiserneuerung auf der Strecke Markt Schwaben – Erding aufgrund von bundesweit hohem Bauaufkommen sowie stark ausgelasteter Kapazität am Markt verschoben. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die erforderlichen Arbeiten laut DB im Herbst 2026 vorgesehen. Bis dahin müssen die Halte Aufhausen und St. Koloman mit Ersatzbussen bedient werden.

Der Freistaat fordert von der verantwortlichen DB eine zügige Behebung der Gleisschäden, damit die Halte möglichst bald wieder bedient werden können.

16. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit gibt es seitens der Staatsregierung beziehungsweise der Bayerischen Eisenbahngesellschaft Überlegungen, weniger SPNV-Leistungen (SPNV = Schienenpersonennahverkehr) zu bestellen beziehungsweise SPNV-Leistungen abzubestellen, nachdem der Europäische Gerichtshof im März entschieden hat, dass die im deutschen Recht verankerte SPNV-Trassenpreisbremse nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und die Bundesnetzagentur beabsichtigt, hinsichtlich des Trassenpreissystems (TPS) 2025 und des nachfolgenden TPS 2026 von Amts wegen Verfahren zur Aufhebung der bisherigen Genehmigungen und zur Neubescheidung der Anträge einzuleiten, was zu höheren SPNV-Trassenpreisen führen dürfte, auf welchen Strecken wird über Abbestellungen in Bayern nachgedacht und welcher Umfang an Kürzungen wird angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bundesnetzagentur hat bisher noch nicht final über neue Infrastrukturnutzungsentgelte für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in den Jahren 2025 und 2026 entschieden. Erst wenn die Höhe bekannt ist, kann der Freistaat entscheiden, ob und wie darauf beim SPNV-Angebot in Bayern zu reagieren ist.

17. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Tunnelbaumaßnahme in Kauerndorf (Landkreis Kulmbach) aufgrund von enormen Kostensteigerungen ausgesetzt bzw. verschoben wird, wie hoch aktuell die Kosten der gesamten Baumaßnahme sind und mit welchen Kostensteigerungen ist insgesamt zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es trifft nicht zu, dass die Baumaßnahme in Kauerndorf aus Kostengründen ausgesetzt oder verschoben wurde.

Die Gesamtkosten der Ortsumgehung wurden jüngst fortgeschrieben und betragen 147 Mio. Euro. Darin sind alle bekannten Kostensteigerungen berücksichtigt.

18. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse ihr über die Anzahl von Hitzeschäden an den Staatsstraßen in den letzten fünf Jahren vorliegen (bitte aufgegliedert nach Jahr und betroffener Straße), wie hoch die Anzahl der Vollsperrungen von Staatsstraßen infolge von Hitzeschäden ist (bitte aufgegliedert nach Jahr und betroffener Straße) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um angesichts steigender Temperaturen in Zukunft Hitzeschäden an den Staatsstraßen einzudämmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei den Staatsstraßen gab es in den angefragten letzten 5 Jahren allenfalls vereinzelte hitzebedingte Schäden, die zu keinen wesentlichen Sperrungen geführt haben und schnellstmöglich behoben wurden.

So wurde bei der aktuellen Hitzeperiode im Juni 2026 lediglich eine hitzebedingte Sperrung einer Staatsstraße gemeldet (Landkreis Coburg: Sperrung der St 2708 zwischen Wörlsdorf und Fürth a. Berg).

Aus den genannten Gründen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung hitzebedingter Schäden an Staatsstraßen in Bayern.

Üblicherweise haben Staatsstraßen Asphaltdeckschichten. Bei sehr hohen Temperaturen erweicht das Bindemittel und es kann zu Verformung der Fahrbahnoberfläche kommen. Bei sehr geringen Temperaturen nimmt das Bindemittel im Asphalt eine sehr starre Konsistenz an, welche bei einer starken Belastung zu Rissen führen kann. Die technischen Anforderungen müssen daher stets, und somit auch in Zukunft, abgewogen werden. Erwartete höhere Temperaturen finden dabei Berücksichtigung in härteren Bindemitteln, es müssen aber auch die niedrigeren Temperaturen im Winter bedacht werden. Ein zu hartes Bindemittel führt zu Rissen und somit auch zur Schädigung der Straße. Diese konkurrierenden Anforderungen erfordern Kompromisse.

19. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Nachdem die BayernHeim GmbH als staatliche Wohnungsbaugesellschaft den Auftrag hat, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, die 87 neu errichteten Wohnungen in der Jenny-Hausmann-Straße auf dem Würzburger Hubland jedoch trotz Wohnraummangels seit Monaten leer stehen, frage ich die Staatsregierung, wegen welcher baulichen, organisatorischer oder rechtlicher Mängel beziehungsweise entsprechender Prüfprozesse (bitte aufgelistet mit der jeweils verantwortlichen Stelle) die Wohnungen nach ihrer baulichen Fertigstellung und der im Januar 2026 angekündigten sofortigen Vermietung bislang nicht bezogen werden konnten, welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um vergleichbare längerfristige Leerstände staatlicher Wohnungsbauprojekte künftig zu verhindern und wann nach aktuellem Stand sämtliche Wohnungen tatsächlich an Mieterinnen und Mieter übergeben werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Wohnungen der BayernHeim GmbH in der Jenny-Hausmann-Straße in Würzburg sind seit 15.05.2026 in der Vermietung. Der BayernHeim GmbH liegen aktuell mehr als 80 Bewerbungen vor, die derzeit geprüft und bearbeitet wer-den. Der Abschluss der Mietverträge und der Bezug der Wohnungen wird sukzessive erfolgen.

Ein zeitlicher Abstand zwischen der baulichen Fertigstellung und dem Bezug der Wohnungen ist bei Wohnungsneubauten grundsätzlich nicht ungewöhnlich. Bei dem Neubau in Würzburg mussten Mängelbeseitigungen durch die Baufirmen beendet werden, prüfpflichtige Unterlagen von der BayernHeim GmbH überarbeitet und bei der Bewilligungsstelle neu eingereicht werden und anschließend die organisatorischen Abläufe für die Vermietung in den IT-Systemen kaufmännisch bei der BayernHeim GmbH eingerichtet werden.

20. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand einer möglichen Reaktivierung der Bahnhalte Hergensweiler, Schlachters, Weißensberg, Oberreitnau und Lindau-Aeschach entlang der Bahnstrecke Buchloe – Lindau (KBS 970 bzw. 971) ist, von welchen Faktoren die Reaktivierung abhängt und wann ist mit einer Reaktivierung der jeweiligen Halte zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Baumaßnahmen zur Verkehrsstation Lindau-Aeschach haben im März 2026 begonnen, die Inbetriebnahme ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027 geplant.

Bezüglich der neuen Haltepunkte Lindau-Oberreitnau, Weißensberg, Schlachters und Hergensweiler hat der Freistaat die DB InfraGO AG damit beauftragt, die Planungsleistungen bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung fortzuführen. Herr Staatsminister Bernreiter hat die verantwortliche DB InfraGO AG mehrfach aufgefordert, einen belastbaren Umsetzungszeitplan vorzulegen und die Öffentlichkeit über den aktuellen Sachstand zu informieren.

21. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Folgen für Bauvorhaben der drei staatlichen Wohnbaugesellschaften sie mit Blick auf den Klimawandel und zunehmende Hitzeperioden aus § 14 Gebäudeenergiegesetz (Sommerlicher Wärmeschutz) zieht und inwiefern ist es zur Herstellung von Rechtssicherheit gesetzgeberisch zweckmäßig, einen Mindeststandard für Raumtemperaturen im Sommer herzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 14 Gebäudeenergiegesetz (GEG) setzt bereits Mindeststandards, die sich in der Praxis bewährt haben. Ein Gebäude ist so zu errichten, dass der Sonneneintrag durch einen ausreichenden baulichen sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 4108 begrenzt wird. Diese Maßgaben werden von den drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften umgesetzt, ihre Neubauten errichten sie zudem regelmäßig im energetischen Standard KfW 55 bzw. KfW 40. Effektive Gebäudedämmungen schützen vor Kälte und Hitze gleichermaßen.

Der Fokus der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften liegt auf dauerhaft bezahlbaren Mieten. Unter der Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 14 Abs. 4 GEG wird deshalb auf kostenintensive mechanische Lüftungen und Klimatisierungen aktuell möglichst verzichtet.

22. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Bürgerentscheid in Nürnberg, der am Wochenende positiv zur weiteren Ausbauplanung votiert hat, bewertet, wie viele Unterstützungsleitungen seitens des Freistaates hierfür fest zugesagt/eingeplant sind (hierfür bitte die Haushaltspositionen und Jahre mit auflisten) und wie sieht – falls notwendig – die konkrete Unterstützung auch im Bund für die rasche Realisierung der Ausbauarbeiten am Frankenschnellweg der A73 aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

Die Staatsregierung begrüßt insbesondere vor dem Hintergrund der überragenden verkehrlichen Bedeutung des Frankenschnellwegs für den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und des besonderen staatlichen Interesses am kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs den Ausgang des Bürgerentscheids.

Der Freistaat unterstützt die Stadt Nürnberg beim kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs mit der zugesagten Förderung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Im Doppelhaushalt 2026/2027 ist dazu zunächst bei Kap. 1310 Titel 883 08 eine Verpflichtungsermächtigung für den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Höhe von 650 Mio. Euro und für die Sonderfinanzierung bei Kap. 1303 Titel 883 05 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 96,8 Mio. Euro veranschlagt.

Zudem sind konkret für diesen Zweck Ausgabemittel bei Kap. 1324 Titel 883 76 für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 25 Mio. Euro veranschlagt.

Die Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Folgejahren ist Gegenstand der künftigen Haushaltsaufstellungen.

Maßnahmen an der A 73 fallen in die Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes.

23. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Elektrifizierung sowie der kapazitätssteigernden Maßnahmen auf dem Abschnitt Marktredwitz –Regensburg im Rahmen des Projektbündels 9 (Ausbaustrecke München – Landshut – Obertraubling – Regensburg – Marktredwitz – Hof) frage ich die Staatsregierung, wie sie die Problematik bewertet, dass für die Vorplanung der Elektrifizierung und der kapazitätssteigernden Maßnahmen auf dem Abschnitt Marktredwitz – Regensburg bereits erhebliche Kosten entstanden sind und bei einer weiteren Verzögerung der Umsetzung die bisherigen Planungen aufgrund zwischenzeitlich veränderter Rahmenbedingungen veralten und möglicherweise erneut Vorplanungen erforderlich werden, welche Erkenntnisse der Staatsregierung darüber vorliegen, ob und wann eine Überführung dieses Abschnitts in die Leistungsphasen 3 und 4 durch den Bund vorgesehen ist, und welche Schritte die Staatsregierung gegenüber dem Bund unternimmt, um eine zeitnahe und verbindliche Finanzierungs- und Umsetzungszusage für die Elektrifizierung und die kapazitätssteigernden Maßnahmen auf dem Abschnitt Marktredwitz – Regensburg zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ein nahtloser Leistungsphasenübergang ist aus Sicht der Staatsregierung anzustreben. Die Staatsregierung setzt sich deshalb auf allen ihr zur Verfügung stehenden Kanälen dafür ein, dass der – für die Umsetzung der Projekte des Bundesverkehrswegeplans verantwortliche – Bund die Weiterplanung des Ostkorridor-Süd zeitnah beauftragt. Der Bund hat noch nicht mitgeteilt, wann eine Überführung dieses Abschnitts in die Leistungsphasen 3 und 4 vorgesehen ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund des erneuten flächendeckenden IT-Ausfalls bei der bayerischen Justiz am 02.07.2026, der zum Ausfall zentraler Fachverfahren und der elektronischen Akte sowie zur Nichterreichbarkeit per Telefon und E-Mail führte, frage ich die Staatsregierung, wann der Nachrichtenversand im elektronischen Rechtsverkehr nach dem Ausfall der IT-Systeme der bayerischen Justiz wieder aufgenommen werden konnte, in welchem Umfang weitere Gerichte anderer Fachgerichtsbarkeiten und weitere staatliche Behörden von den Störungen der Netzwerkinfrastruktur betroffen waren und inwieweit eine Abhängigkeit von ausländischen IT-Unternehmen, insbesondere aus den USA, besteht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Aufgrund einer internen technischen Netzwerk-Störung im Rechenzentrum Nord des Landesamts für Steuern, das als IT-Dienstleister für die bayerische Justiz tätig ist, standen am 02. 07.2026 von ca. 15:00 Uhr bis etwa Mitternacht die dortigen IT-Dienste nicht zur Verfügung. Der Fehler im Netzwerk wurde identifiziert und behoben.

Alle über den elektronischen Rechtsverkehr während des Zeitraums des Ausfalls übersandten Nachrichten und Daten, sind sicher eingegangen. Die Verarbeitung dieser Nachrichten konnte am 03.07.2026 frühmorgens wieder aktiviert werden und wurde bis vergangenen Montagmorgen abgeschlossen.

Gerichte anderer Fachgerichtsbarkeiten und weitere staatliche Behörden waren nicht betroffen.

25. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da durch Medienberichterstattung (siehe SZ vom 17.04.2026) bekannt geworden ist, dass die Staatsanwaltschaft München, zehn Jahre nach dem rassistischen Anschlag am Olympia-Einkaufszentrum (OEZ), Anklage gegen die ehemalige Ehefrau des Waffenhändlers sowie zwei weitere Personen erhoben hat und den Angeklagten vorgeworfen wird, im damaligen Strafverfahren zugunsten des Waffenhändlers vorsätzlich falsche Aussagen gemacht und diesen dadurch entlastet zu haben, frage ich die Staatsregierung, welche neuen Erkenntnisse die zuständige Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung veranlasst haben, welche weiteren Straf- und Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Anschlag am OEZ den bayerischen Strafverfolgungsbehörden seit 2016 bekannt bzw. bei ihnen anhängig geworden sind (bitte unter Angabe des jeweiligen Verfahrensgegenstands sowie des Verfahrensausgangs) und welchen Ausgang die sieben Ermittlungsverfahren gegen Personen auf der Spieleplattform STEAM genommen haben, die im Zusammenhang mit dem OEZ-Attentat nach Auskunft der Staatsregierung auf meine Anfrage vom 12.11.2021 an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben worden waren?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die in der Anfrage zum Plenum in Bezug genommene Presseberichterstattung betrifft laufende Strafverfahren, die beim Amtsgericht München bzw. in der Berufungsinstanz bei dem Landgericht München I anhängig sind. Die den Strafverfahren zugrundliegende Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft München I ist im Jahr 2022 erfolgt. Die Verfahren betreffen insgesamt vier Beschuldigte, denen Falschaussagen in einem Strafverfahren vorgeworfen werden, das gegen den Waffenhändler geführt wurde, der die für den OEZ-Anschlag verwendete Waffe verkauft hatte.

Weitergehende Auskünfte können aufgrund des laufenden Strafverfahrens nicht erteilt werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass weitergehende Auskünfte die Durchführung noch ausstehender Hauptverhandlungen beeinträchtigen können.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I konnten in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit folgende weitere Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem OEZ-Anschlag festgestellt werden:

– Ermittlungsverfahren wegen des unmittelbaren Anschlagsgeschehens, das wegen des Versterbens des Beschuldigten eingestellt wurde.

– Ermittlungsverfahren gegen eine Person, der zur Last lag, von den Anschlagsplanungen Kenntnis erlangt und in der Folge nichts unternommen zu haben. Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

– Ermittlungsverfahren gegen eine behandelnde Ärztin des Täters des OEZ-Anschlags. Dieser lag zur Last, Anzeichen für Gewaltphantasien und Amokneigungen bei diesem nicht hinreichend nachgegangen zu sein. Das wegen des Tatvorwurfs der fahrlässigen Tötung geführte Ermittlungsverfahren wurde nach

§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte.

– Rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren gegen den Waffenhändler, der die für den OEZ-Anschlag verwendete Waffe verkauft hatte, und der durch Urteil des Landgerichts München I vom 19.01.2018 u. a. wegen Waffendelikten und fahrlässiger Tötung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt wurde.

– Ermittlungsverfahren aufgrund der Strafanzeige, die in der durch die Anfrage zum Plenum in Bezug genommenen Presseberichterstattung erwähnt wird, mit der ein Angeklagter im o. g. wegen Falschaussage geführten Strafverfahren seiner Ex-Ehefrau Beihilfe zum Mord zur Last gelegt hatte. Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Von den in der Antwort auf Frage 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021, „Stand der Er-mittlungen gegen Gruppen oder Personen auf der Spieleplattform STEAM oder deren Community im Zusammenhang mit dem OEZ-Attentat in München“ (Drs. 18/19005) erwähnten sieben Ermittlungsverfahren wurden sechs an außerbayerische Staatsanwaltschaften abgegeben. Dem Staatsministerium der Justiz liegen insoweit keine Informationen zum Verfahrensausgang vor. Das verbleibende Verfahren wurde nach Auskunft der zuständigen bayerischen Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

26. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem infolge des erfolgreichen Modellversuchs „Führung kooperativ“ ab dem Schuljahr 2024/2025 schrittweise eine erweiterte Schulleitung an Förderschulen bayernweit eingeführt werden sollte, wie viele Förderschulen inzwischen eine erweiterte Schulleitung haben, wie viele weitere Förderschulen mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln aktuell eine erweiterte Schulleitung einrichten könnten bzw. welche Mittel derzeit für die Einrichtung weiterer erweiterter Schulleitungen an Förderschulen zur Verfügung stehen und welche Ressourcen werden Mittelschulen für die Einführung einer „Schulleitung im Team“ – wie es im Rahmen der Mittelschulinitiativen von der Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz angekündigt wurde – ab dem kommenden Schuljahr zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des Modellversuchs „Führung kooperativ“ wurde an zwölf Förderschulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet. Zum Schuljahr 2026/2027 wird an vier Förderschulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet. Es ist geplant, im kommenden Schuljahr für drei weitere Förderschulen die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung auszuschreiben. Dafür stehen Kapazitäten für die notwendige Leitungszeit (pro Mitglied der erweiterten Schulleitung 2 Anrechnungsstunden) zur Verfügung.

Um die bayerischen Mittelschulen bei ihrer Entwicklungsaufgabe im Rahmen der Initiative „Mittelschule – stark für jeden Weg“ zu unterstützen, wird jeder Mittelschule eine zusätzliche Anrechnungsstunde gewährt. Darüber hinaus sollen an den Schulen die Teamstrukturen in den Schulleitungen weiter ausgebaut werden. Die Unterstützung mit Ressourcen dafür ist Teil der gesamten Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2026/2027, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

27. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Grundschulordnung (vgl. § 6 Abs. 3 GrSO: „[1]Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe vier öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. [2]Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.“) frage ich die Staatsregierung, aus welchen rechtlichen und pädagogischen Gründen das Übertrittszeugnis nur für ein Jahr gilt, obwohl eine Eignung festgestellt ist, die nach einem Jahr nicht erlöschen kann, und wie mit Schülerinnen und Schülern verfahren wird, die in der 6. Jahrgangsstufe in das staatliche Schulsystem mit ihrer Übertrittsempfehlung aus der 4. Klasse eintreten wollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz Grundschulordnung (GrSO) stellt das Übertrittszeugnis fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule geeignet ist. Diese Feststellung gilt ausdrücklich nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr. Die Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten ist über einen entsprechenden Hinweis im Übertrittszeugnis der Grundschule gewährleistet. Die dortige Feststellung bettet sich ein in schulrechtliche Bestimmungen, die die Schullaufbahn in Jahrgangsstufe 5 betreffen und deren besonderer Gelenkfunktion gerecht werden. So bestimmt zum Beispiel § 2 Abs. 3 Nr. 1 Realschulordnung (RSO), dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder anerkannten Mittelschule dann geeignet für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule sind, wenn sie diese Eignung im Jahreszeugnis der Mittelschule zuerkannt bekommen. Ein Rückgriff auf das Übertrittszeugnis scheidet auch für diese Schülerinnen und Schüler aus. Gleiches gilt bei einem Wechsel auf das Gymnasium, wenn im Anschluss an die Grundschule zunächst eine Mittelschule oder eine Realschule besucht wird. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Gymnasialschulordnung (GSO) können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eintreten, wenn sie im Jahreszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind. Ein Rückgriff auf das Übertrittszeugnis ist auch hier nicht möglich.

Eine Besserstellung von Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 5 an einer staatlich genehmigten Schule besucht haben und anschließend auf eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule oder ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium übertreten möchten, durch eine Verlängerung der Gültigkeit des Übertrittszeugnisses, ist schulrechtlich nicht vorgesehen und wäre auch nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar. Vielmehr bieten die Bestimmungen zum Probeunterricht in diesen Fällen die Möglichkeit, die Eignung für die gewählte Schulart zu zeigen. Dieses Verfahren ermöglicht eine valide Einschätzung nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 5 und sichert auch den Kindern, die in Jahrgangsstufe 5 eine staatlich genehmigte Schule besuchen und kein Jahreszeugnis erhalten, das eine Vorrückens- oder Übertrittsberechtigung wie an öffentlichen Schulen verleiht, die Anschlussmöglichkeit.

Und auch folgender Aspekt spricht für die o. g. Regelung: Die unbegrenzte Gültigkeit einer einmal erworbenen schulischen Berechtigung hat dort keinen Sinn, wo sich die Entscheidungsgrundlagen für die Erteilung der Berechtigung aufgrund veränderter Lernvoraussetzungen rasch ändern können. Gerade in den Fällen des Scheiterns oder der Umorientierung nach einem ersten Übertritt entspricht es pädagogischer Verantwortung, bei einem erneut beabsichtigten Übertritt in ein Gymnasium oder eine Realschule auch eine erneute Feststellung über die Eignung für diesen Übertritt zu treffen und die Entscheidung so auf eine aktuelle Grundlage zu stützen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

28. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des Zeitplans für die im Jahr 2025 beauftragte Machbarkeitsstudie zur Generalsanierung des Bayerischen Nationaltheaters und zur Entwicklung eines Interimskonzepts, ob bereits Zwischenergebnisse der Machbarkeitsstudie vorliegen bzw. ein Zwischenbericht erstellt wurde, falls ja, welchen Inhalt diese haben sowie ob und gegebenenfalls wann die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie dem Landtag vorgestellt oder zugeleitet werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Machbarkeitsstudie zur Generalsanierung des Nationaltheaters und Erstellung eines Interims wurde im Herbst 2025 angestoßen. Zwischenergebnisse oder ein Zwischenbericht liegen bislang nicht vor. Mit belastbaren Ergebnissen der derzeit laufenden Bedarfsermittlung und der darauf aufbauenden Projektentwicklung ist voraussichtlich Anfang 2028 zu rechnen. Über das weitere Verfahren wird dann zu entscheiden sein.

29. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Baudenkmäler seit Inkrafttreten der Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) als Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, gekennzeichnet wurden, wie viele dieser Kennzeichnungen auf Antrag des Eigentümers erfolgten und wie viele in besonders wichtigen Fällen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Seit Inkrafttreten der Novelle des BayDSchG zum 01.01.2026 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) 11 Objekte als Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild gem. Art. 2 Satz 2 BayDSchG erhaltenswürdig ist, entsprechend gekennzeichnet.

Von diesen Baudenkmälern wurden 5 Objekte neu in die Denkmalliste eingetragen (von ca. 110 Neueintragungen seit 01.01.2026, demnach rund 5 Prozent), davon 3 Objekte auf Antrag des Eigentümers, 2 Objekte als besonders wichtige Fälle gem. Art. 2 Satz 5 BayDSchG.

Die übrigen 6 Objekte, die seitdem gekennzeichnet wurden, waren bereits vor der Novelle des BayDSchG als Baudenkmäler in der Denkmalliste eingetragen. In diesen Fällen ergab eine Überprüfung der Denkmaleigenschaft durch das BLfD, dass nur noch das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, weshalb sie entsprechend neu eingeordnet wurden.

30. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hinsichtlich der Ankündigung zum Neubau des Uniklinikums Augsburg frage ich die Staatsregierung, wann der Architektenwettbewerb für den Neubau des Universitätsklinikums Augsburg ausgeschrieben werden soll, wie soll das angekündigte Public-Private-Partnership-/Joint-Venture-Modell für den Neubau des Universitätsklinikums Augsburg konkret ausgestaltet werden und nach welchen Kriterien/Verfahren soll der private Partner für die Projektgesellschaft ausgewählt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

Ein konkreter Zeitpunkt zur Durchführung des Vergabeverfahrens mit städtebaulich-architektonischen Lösungsvorschlägen für den Neubau des Universitätsklinikums Augsburg (UKA) steht noch nicht fest. Das Verfahren kann erst beginnen, wenn der Planungsauftrag für den Neubau erteilt worden ist. Es soll jedoch möglichst zeitnah gestartet werden.

Die Projektgesellschaft soll Planung, Bau und späteren (Gebäude-)Betrieb des Neubaus UKA in einer Hand verantworten und damit den gesamten Lebenszyklus der Gebäude (einschließlich Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Energiekosten) im Blick haben, um Effizienzsteigerungen bei der Realisierung des Vorhabens zu erzielen. Gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sind die Möglichkeiten abzuwägen, den Privaten mit seinen Realisierungskompetenzen frühestmöglich in die Planung zu integrieren. Dem Verfahren und Auswahlkriterien kann hier nicht vorgegriffen werden.

31. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die mit der jüngsten Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) gemäß Art. 2 Abs. 1 BayDSchG eingeführte Möglichkeit, Baudenkmäler als solche zu kennzeichnen, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, ausschließlich Neueintragungen betrifft oder besteht diese Möglichkeit auch für bereits in der Denkmalliste als Baudenkmäler in ihrer Gesamtheit geführte Objekte und falls dies nur für Neueintragungen zutrifft, gibt es dann überhaupt die Möglichkeit, bereits bestehende Denkmallisteneinträge entsprechend zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Regelung betrifft nicht ausschließlich Neueintragungen. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen der Begründung des Gesetzentwurfs Drs. 19/8102 verwiesen, welcher dem Beschluss des Landtags vom 23.12.2025 zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl 2025, S. 657 ff.) zugrunde lag (s. Begründung B zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Begründung B zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa).

32. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem es nach dem Verkauf des denkmalgeschützten Nassangers im Landkreis Lichtenfels an Privatpersonen nicht mehr möglich erscheint – wie in der Vergangenheit angedacht –, die Artefakte der archäologischen Sammlung des Landesamts für Denkmalpflege im Nassanger zu lagern, wo die Staatsregierung nun plant, die Artefakte unterzubringen, ob aktuell Gespräche über konkrete alternative Standorte für das Archiv der Bodendenkmalpflege geführt werden und ob der Nassanger trotz des Besitzerwechsels als Möglichkeit weiter in die Überlegungen einbezogen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Funde aus Grabungen nach Einführung des Schatzregals lagern, soweit sie nicht direkt an Gemeinden übertragen bzw. übergeben werden, zentral in einem Depot des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und stehen auch weiterhin zur Eigentumsübertragung für Gemeinden zur Verfügung. Alternative Standorte für den Freistaat und entsprechende Gespräche sind daher nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass zu Gesprächen für den Nassanger als staatliches Depot. Die Staatsregierung war bisher und ist auch weiterhin jedoch dafür offen, dass die Möglichkeiten zur künftigen Nutzung des Denkmals Nassanger durch eine Machbarkeitsstudie näher untersucht und dabei ein Depot in kommunaler Trägerschaft vor allem für archäologische Funde aus Oberfranken im besonderen Fokus der Studie stehen sollte. Dabei war eine Übernahme des Gebäudes in staatliches Eigentum zu keinem Zeitpunkt eine Option.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

33. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, seit wann (bitte mit Angabe der rechtlichen Grundlage) das Landesamt für Steuern für die IT-Systeme der Bayerischen Justiz zuständig und verantwortlich ist und wer aufgrund welcher Gegebenheiten und Erwägungen die „Vornahme einer Konfigurationsänderung an der zentralen Netzwerkinfrastruktur“ veranlasste (bitte um Definition dieses Begriffs)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit MR-Beschluss vom 19.07.2003 wurde die Grundlage zur Neustrukturierung der Rechenzentren und IT-Betriebszentren gebildet. Die bayerische Justiz ist seit 2006 Kundin des Rechenzentrums Nord im Bayerischen Landesamt für Steuern. Der Ministerrat hat am 17.12.2013 beschlossen, dass das IT und Dienstleistungszentrum (IT-DLZ) zu einem übergreifenden Verwaltungsrechenzentrum ausgebaut werden soll. Ausgenommen hiervon waren die Steuer und das Einsatzrechenzentrum der Polizei. Im August 2014 wurde entschieden, dass die Kundin Justiz beim Rechenzentrum (RZ) Nord verbleibt. Das Staatsministerium der Justiz hat sich klar für einen Verbleib des IT-Betriebs im RZ Nord ausgesprochen.

Die „Vornahme einer Konfigurationsänderung an der zentralen Netzwerkinfrastruktur“ meint die Anpassung an den grundlegenden Einstellungen eines internen Computernetzwerks. Eine „Konfigurationsänderung“ bedeutet, dass Regeln oder Sicherheitsvorkehrungen dieses Systems aktualisiert oder optimiert werden. Solche Maßnahmen dienen in der Regel der Erhöhung der Datensicherheit, der Verbesserung der Systemstabilität oder der Anpassung an neue technische Anforderungen.

Im konkreten Fall handelte es sich um einen routinemäßigen Eingriff im Zuge der aktuellen Arbeiten zur Erneuerung des Netzwerks.

34. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem sie in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage „Wie wurde Stiftungsvermögen in Bayern bezüglich Erbschaftsteuer behandelt? III (2016 bis 2025)“ bei den Erbersatzsteuer-Prüfungen nur auf bereits erfolgte Erstfestsetzungen abgestellt (vier Fälle) und mitgeteilt hat, dass im Rahmen der Erbersatzsteuer kein Erlass nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) „gewährt“ wurde – was offensichtlich über gestellte, aber noch unentschiedene Anträge nichts aussagt –, und bestätigt hat, dass Erlasse nach § 28a ErbStG gesondert statistisch erfasst werden, also elektronisch auswertbar sind, und nachdem laut ihrer Antwort auf meine Monierung die „Stiftung Familienunternehmen” in ihrem Schreiben vom 10.05.2024 genau die Praxis ansprach, Steuern festzusetzen, ohne zugleich über bereits vorliegende Erlassanträge zu entscheiden, wie viele Erbersatzsteuer-Verfahren bei Familienstiftungen, deren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG maßgebender Stichtag in den Jahren 2016 bis 2025 lag, waren zum 01.07.2026 noch nicht durch eine Erstfestsetzung abgeschlossen (bitte nach Jahr des Stichtags aufschlüsseln), wie viele Anträge auf Erlass nach § 28a ErbStG mit einer Stiftung als Erwerberin wurden in Bayern seit dem 01.07.2016 gestellt (bitte nach Erwerbsart – Erbschaft, Schenkung, Erbersatzsteuer –, nach bereits entschiedenen und noch nicht entschiedenen Anträgen sowie nach Familienstiftungen und sonstigen Stiftungen aufschlüsseln) und wie hoch ist die festgesetzte Steuer, über deren Erlass nach § 28a ErbStG mit einer Stiftung als Erwerberin zum 01.07.2026 noch nicht entschieden war (bitte nach Antragsjahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die vollständige statistische Fallerfassung erfolgt im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer – auch mit Blick auf Fälle des § 28a ErbStG – erst mit Abschluss der jeweiligen Steuerfestsetzung. Eingereichte, aber noch nicht bearbeitete Erwerbsanzeigen, Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen wie auch Anträge nach § 28a ErbStG (Eingang jeweils derzeit noch überwiegend auf Papier) werden regelmäßig nicht vor diesem Zeitpunkt in elektronisch auswertbarer Form erfasst, sodass die sich hierauf beziehenden Teilfragen nicht ohne aufwändige personelle Auswertung in den Finanzämtern beantwortet werden können.

Von 01.07.2016 bis einschließlich 2025 war in 18 Fällen mit einer Stiftung als Erwerberin ein Erlass nach § 28a ErbStG zu gewähren. Hiervon betrafen drei Fälle die Erbschaftsteuer und 15 Fälle die Schenkungsteuer. Es handelte sich in 17 Fällen um Familienstiftungen und im Übrigen um eine sonstige rechtsfähige Stiftung.

35. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Vor dem Hintergrund zunehmender Hitzebelastungen in Bayern sowie der öffentlichen Äußerungen der Staatsregierung zur Notwendigkeit eines besseren Hitzeschutzes und zur Anpassung von Tagesabläufen an extreme Temperaturen frage ich die Staatsregierung, welche Ressorts, Behörden und nachgeordneten Dienststellen verfügen über eigene Konzepte oder Handlungsanweisungen, inwieweit gelten besondere Regelungen für Beschäftigte mit Außendienst, Schichtdienst, Uniform- oder Schutzkleidungspflicht, etwa bei Polizei, Justizvollzug, Straßenbau, Forstverwaltung oder Katastrophenschutz, und welche besonderen Schutzmaßnahmen bestehen für vulnerable Beschäftigtengruppen, insbesondere Schwangere, ältere Beschäftigte, Menschen mit Vorerkrankungen oder schwerbehinderte Beschäftigte?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es bestehen über die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes (Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz und darauf beruhende Verordnungen, insbesondere hier zu nennen die Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) hinaus keine ressort- oder berufsgruppenspezifischen Regelungen (z. B. zu Außendienst, Schichtdienst, Uniform-/Schutzbekleidung, Polizei-/Justizvollzug, Straßenbau, Forstverwaltung, Katastrophenschutz). Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Tätigkeitsfelder und Belastungsexpositionen auch innerhalb der einzelnen Berufsgruppen werden die erforderlichen Maßnahmen vielmehr aufgrund konkreter dienststellenbezogener Gefährdungsbeurteilungen durch die jeweiligen Dienststellenleitungen getroffen. Hierfür sind die entsprechenden dienststellenspezifischen Konzepte und Handlungsanweisungen heranzuziehen.

Eine ressortübergreifende Abfrage zu diesen dienststellenbezogenen Regelungen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3.5 des Anhangs der ArbStättV sowie die Antwort zu Nr. 7.2 aus der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.08.2025 (Drs. 19/8741) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

36. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Aussagen von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger in der Regierungserklärung vom 25.06.2026, dass „wir in Start-ups in der Wachstumsphase mehr investieren […] und die Rahmenbedingungen verbessern müssen“, frage ich die Staatsregierung, welche zusätzlichen finanziellen Mittel die Staatsregierung bereitstellt, um Start-ups in der Scale-up-Phase zu unterstützen, welche Maßnahmen über die bisherigen Werkzeuge hinaus geplant sind, damit private Investoren stärker in Venturecapital investieren, und inwiefern konnten Investitionen von Stiftungen in bayerische Start-ups seit 2025 gesteigert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat in den letzten Jahren ihr Finanzierungsangebot mit der VC4Start-ups Initiative Bayern (VC4S) deutlich ausgebaut. Im Rahmen der VC4S wurde bzw. wird die Neuauflage und der Ausbau der Fondsgenerationen der Bayern Kapital sowie die nahtlose Weiterführung der Fondsinvestments der LfA Förderbank Bayern (LfA) abgedeckt. Insgesamt werden Fonds mit einem Volumen in Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro initiiert. Mit der Initiative werden voraussichtlich zusammen mit privaten Kapitalgebern Investitionen von fünf Mrd. Euro in bayerische Start-ups und Scale-ups mobilisiert.

Herzstück der Initiative ist der bereits aktive neue Bayern Kapital Wachstums- und ScaleUp-Fonds mit einen Fondsvolumen in Höhe von 500 Mio. Euro. Der maximale staatliche Finanzierungsanteil wurde dabei von 25 auf bis zu 50 Mio. Euro pro Unternehmen angehoben. Die Bayern Kapital ist somit in der Lage, Unternehmen bei Bedarf auch über längere Investitionszeiträume aktiv zu begleiten und sich auch bei größeren Runden mit einem nennenswerten Beitrag zu beteiligen.

Durch Fondsinvestitionen der LfA in private Venture Capital Fonds, wird der VC-Standort Bayern ebenfalls gestärkt. Im Rahmen der VC4S wurde der LfA Dachfonds um weitere 150 Mio. Euro aufgestockt. Die LfA hat hier auch eine Ankerfunktion für andere, insbesondere auch institutionelle Investoren. Darüber hinaus tragen die Fondsinvestments der LfA wesentlich dazu bei, dass in Deutschland und Europa größere VC-Fonds entstehen, die in der Lage sind, große Finanzierungsrunden mitzufinanzieren oder diese sogar als Lead Investor anzuführen.

Neben den etablierten und erfolgreichen Instrumenten auf bayerischer Ebene profitiert das bayerische Start- und Scale-up-Ökosystem auch von Bundes- (z. B. Deeptech and Climate Fund, Wachstumsfonds Deutschland) und EU-Programmen (z. B. European Tech Champion Initiative ETCI). Auch die aktuellen Planungen des Bundes zur kapitalgedeckten Altersvorsorge können, bei richtiger Umsetzung, ein bedeutender Impuls zur Ausweitung des VC-Marktvolumens in Deutschland werden.

Herr Staatminister Aiwanger hat in der jüngsten Vergangenheit Gespräche mit den Vorständen der größten bayerischen Versicherungen geführt, um die Bedeutung

des Themas Start-up-Finanzierung für den Freistaat zu unterstreichen. Hierbei wurden seitens der Gesprächspartner vor allem die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen angemahnt. Wesentliche Stellschrauben, um die allgemeinen Rahmenbedingungen für VC-Investitionen von privaten Investoren zu verbessern, bestehen auf Bundesebene, wofür sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWI) aktiv und laufend im Rahmen von Bundesratsverfahren und -initiativen, Gesetzesvorhaben, Schreiben von Herrn Staatsminister Aiwanger an die zuständigen Bundesministerien etc. einsetzt. Hierzu zählen insbesondere bessere steuerliche Rahmenbedingungen (u a. die Einführung einer international wettbewerbsfähigen, gesetzlichen Regelung zur steuerlichen Transparenz von Beteiligungskapitalfonds). Darüber hinaus bringt sich das StMWi auch in der neuen Start-up- und Scale-up-Strategie des Bundes weiterhin kritisch und konstruktiv für wirksame Maßnahmen ein.

Am04.03.2026 fand unter Leitung von Herrn Staatssekretär Tobias Gotthardt ein Runder Tisch Stiftungen im Wirtschaftsministerium (Prinzregentenstraße 28, 80538 München) statt. Die Veranstaltung erfolgte in Kooperation mit der Unternehmer-TUM GmbH. Es zeigte sich, dass viele der anwesenden Stiftungen grundsätzlich offen gegenüber Investitionen in Venture Capital sind und viele Stiftungen sogar auch schon einige Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben. Als eines der größten aktuellen Hemmnisse wurden insbesondere die Vorschriften im Gemeinnützigkeitsrecht in der Abgabenordnung und das heißt auf Bundesebene identifiziert.

Bereits 2025 hat es einen Praxischeck auf Bundesebene gegeben und ein „Ergebnispapier: Praxischeck Wagniskapital-Investitionen von Stiftungen“ wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) veröffentlicht. Die hierin aufgezeigten Maßnahmenvorschläge müssen auf Bundesebene nun umgesetzt werden, um grundlegende Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Stiftungen zu schaffen. Zahlen zu Investitionen von Stiftungen in bayerische Start-ups liegen nicht vor.

37. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnern die gesetzliche Frist zur Vorlage eines kommunalen Wärmeplans bis zum 30.06.2026 nicht eingehalten haben, welche bayerischen Kommunen mit bis einschließlich 100 000 Einwohnern nach Kenntnisstand der Staatsregierung bereits einen kommunalen Wärmeplan vorgelegt haben und wie hoch waren bzw. sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung die (gesamten) Kosten für bayerische Kommunen zur Erstellung kommunaler Wärmepläne?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Alle bayerischen Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnern haben die gesetzliche Frist gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) eingehalten und ihren Wärmeplan beschlossen sowie veröffentlicht.

Beigefügte Liste[6] enthält sämtliche bayerischen Kommunen mit bis einschließlich 100 000 Einwohnern, die nach Kenntnisstand der Staatsregierung einen kommunalen Wärmeplan vorgelegt haben.

Den bayerischen Gemeinden entstehen keine Kosten für die kommunale Wärmeplanung. Die Mehrbelastungen werden den Kommunen nach Einwohnerzahl pauschaliert ausgeglichen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am Stichtag 31.12.2023 aus dem Berichtsjahr 2023 mit der Basis Zensus 2022 des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschützten Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG1 (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2 500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2 500<=x < 5 000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5 000<=x < 7 500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7 500 <=x < 10 000	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10 000 <=x < 45 000	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45 000 <=x < 100 000	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100 000 <=x < 250 000	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250 000 <=x < 500 000	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500 000 <= x	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung des WPG hat der Freistaat die bayerischen Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt. Den Kommunen sind die durch die kommunale Wärmeplanung entstehenden Kosten durch den Freistaat entsprechend Art. 83 Abs. 3 der

[6] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

Bayerischen Verfassung (i. V. m. der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer)) auszugleichen. Hierzu wurden entsprechende Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

38. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Ausgaben des Freistaates für die Bayerische Halbleiter-Initiative seit 2021 (bitte aufschlüsseln nach Jahr), wie hoch waren davon die Verwaltungs- und Umsetzungskosten der Bayerischen Halbleiter-Initiative seit 2021 und wie hoch waren die privaten Folgeinvestitionen in Bayern, die nach Kenntnisstand der Staatsregierung durch die Bayerische Halbleiter-Initiative seit 2021 ausgelöst wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Bayerische Halbleiterinitiative[7] umfasst mit der Förderung von Unternehmen und von Forschungskapazitäten, mit Netzwerkaufbau, Fachkräfteinitiative und Ansiedlungsbetreuung insgesamt fünf Säulen. Über alle Maßnahmen hinweg gliedern sich die Projektkosten von 2021-2026 wie folgt auf (Details siehe Anlage[8]):

2021	2022	2023	2024	2025	2026	GESAMT
9.877.289	6.575.418	54.701.619	20.179.032	85.083.337	18.973.545	195.390.241

Bei IPCEI ME/KT (Important Project of Common European Interest in Microelectronics and Communication Technologies) belaufen sich die Kosten für die ganze Laufzeit (2023-2030) für die durch bayerische Mittel finanzierten Projekte auf rund. 1,7 Mrd. Euro. Davon trägt Bayern rund. 218 Mio. Euro, der Bund ca. 509 Mio. Euro. Private Investitionen belaufen sich auf rund. 987 Mio. Euro. Die Projektträgerkosten trägt der Bund.
Für Verbundforschungsvorhaben mit Bezug zu Halbleitertechnologien wurden 2021-2026 rund 25,7 Mio. Euro Förderung bewilligt. Die Verwaltungs- und Umsetzungskosten belaufen sich auf rund 1,1 Mio. Euro. Die beteiligten Unternehmenspartner bringen rund. 21 Mio. Euro an eigenen Mitteln ein. Weitere Investitionen im Zuge der anschließenden Verwertung der Projektergebnisse, etwa für Produktentwicklung, Industrialisierung oder Markteinführung, sind hierin nicht enthalten.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Bayerischen Halbleiterinitiative der Ausbau wichtiger Forschungskapazitäten und eines inzwischen europaweit renommierten Ökosystems.

[7] vgl. https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/forschung-technologie/halbleiter/
[8] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Hitze- und Trockenperiode und angesichts steigender Wassertemperaturen in Gewässern frage ich die Staatsregierung, wie sie die derzeitige Entwicklung der Grundwasserstände und die Qualität der Badegewässer im Regierungsbezirk Schwaben bewertet, welche Wasserversorger in Schwaben nach Kenntnis der Staatsregierung einen signifikanten Anstieg des Wasserverbrauchs vermeldet beziehungsweise aktiv zum Wassersparen aufgerufen haben und inwiefern fördert der Freistaat Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung, um Schäden durch Extremwetter wie Hitze, Dürre und Starkregen zu minimieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die aktuellen Grundwasserstände im Regierungsbezirk Schwaben werden überwiegend mit „sehr niedrig“ bewertet – eine aktuelle Einschätzung an Grundwasser-Messstellen ist onlineveröffentlicht[9]. Die Wasserversorgungsunternehmen berichten von deutlich erhöhten Pro-Kopf-Verbräuchen infolge der Hitzeentwicklung. Eine Meldepflicht zum Wasserverbrauch besteht nicht. Aufrufe zum Wassersparen sind von der Stadt Weißenhorn im Landkreis Neu-Ulm und der Stadt Nördlingen im Landkreis Donau-Ries bekannt – auch hier gibt es keine Verpflichtung zur Übermittlung derartiger Aufrufe.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention teilt mit, dass Daten zur Badegewässerqualität im Regierungsbezirk Schwaben auf den Seiten der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden einsehbar sind, die über die Homepage des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und die dortige Badegewässerkarte verlinkt sind[10].
Grundsätzlich können in Gewässern, die dafür anfällig sind, Massenvorkommen von Cyanobakterien („Blaualgen“) auftreten. Warme Temperaturen können das Cyanobakterien-Wachstum fördern, sodass Massenvorkommen bei andauernder Hitze ggf. früher im Jahr auftreten, stärker ausfallen oder auch länger andauern könnten.

Abgesehen davon wirken sich Hitze und Trockenheit in der Regel nicht negativ auf die Badegewässerqualität aus. Dies zeigt auch die Erfahrung mit Hitzewellen aus den vergangenen Jahren.

Klimaanpassung hat für die Staatsregierung hohe Priorität. Maßnahmen zur Klimafolgen-Anpassung sind in der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS) beschrieben[11]. Mit der zweiten Fortschreibung der BayKLAS 2025 werden die bereits beobachteten und künftig zu erwartenden klimatischen Veränderungen in Bayern dargestellt. Zudem wird die Strategie dahingehend weiterentwickelt, wie Bayern sich in den verschiedenen Handlungsfeldern an den Klimawandel anpassen kann.

---

9 https://www.nid.bayern.de/
10 siehe https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasserhygiene/badeseen/index.htm
11 vgl. https://www.bestellen.bayern.de/stmuv_klima_030

Die BayKLAS 2025 besteht aus zwei Teilen, dem Aktionsplan Klimaanpassung 2030 und dem Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Aktionsplans. Beispielhaft sei die Maßnahme WW-2_02 Aktionsplan Bewässerung genannt. Der Aktionsplan enthält Ansätze aus den Bereichen Förderung (z. B. Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) und BaySL Digital, Weinbauprogramm Teil A, Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben), Forschung und Beratung.

40. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da angesichts der jüngsten Hitzewellen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber ankündigte, dass „künftig Projekte gefördert [werden], die einen Beitrag zur Reduktion der Auswirkungen von Hitzeperioden leisten“ (Pressemitteilung vom 26.06.2026), und Staatsminister Thorsten Glauber „weitere zehn Millionen [...] im Nachtragshaushalt locker machen“ will (laut Augsburger Allgemeine vom 03.07.2026), frage ich die Staatsregierung, wie haushaltstechnisch sichergestellt wird, dass es diesmal keinen Förderstopp bei der Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFöR) geben wird – anders als beim letzten Doppelhaushalt 2024/2025, als die Möglichkeit der Antragstellung bereits nach wenigen Monaten zum 18.09.2024 gestoppt wurde, also seit über 21 Monaten eine Antragstellung der Kommunen hieraus nicht mehr möglich ist – (bitte das Startdatum für den Neustart der Antragstellung bzw. das geplante Datum der Veröffentlichung der neuen KommKlimaFöR angeben), welche konkreten Maßnahmen sollen künftig ausdrücklich aus dem Bereich Klimaanpassung gefördert werden können (bitte alle Maßnahmen benennen, die dann neu bzw. konkret gefördert werden sollen, insbesondere aus den Bereichen Hitzeschutz und Sturzflutvorsorge) und wie viele Haushaltsmittel sollen im Blick auf die angekündigten zusätzlichen 10 Mio. Euro für das Programm im Nachtragshaushalt und damit in den Haushalts-jahren 2026/2027 für das KommKlimaFör (und insbesondere die Klimaanpassung) insgesamt gesichert zur Verfügung stehen (bitte Gesamtsumme und die Summe speziell für Klimaanpassung in Euro und die jeweiligen Haushaltstitel angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es gibt keinen Förderstopp der KommKlimaFöR (siehe bereits Antwort auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Patrick Friedl vom 23.03.2026, Drs. 19/11406). Bis 2030 laufen Fördermaßnahmen nach den KommKlimaFöR 2019 und 2023 ununterbrochen weiter. Für kommunale Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sind im Doppelhaushalt 2026/2027 für die Kommunen insgesamt rund 8,6 Mio. Euro jährlich bei den Haushaltsstellen Kap. 12 04 Tit. 633 75 und Tit. 883 75 veranschlagt, ggf. stehen zusätzliche Mittel aus dem Deckungskreis der TG 75 zur Verfügung. Um die Kommunen als wichtige Partner beim Klimaschutz und der Klimaanpassung schnell und tatkräftig zu unterstützen, wird die Nachfolgerichtlinie KommKlimaFöR 2026 bereits vorzeitig zum 01.08.2026 in Kraft treten.

Gefördert werden sollen Umsetzungsvorhaben zur Klimaanpassung, die nachweislich einen Beitrag zur Reduktion der Auswirkungen von Hitzeperioden leisten können, wie beispielsweise naturbasierte Beschattungen für öffentliche Plätze, Kindergärten, Schulen und Spielplätze sowie Klimawälder, Klimaparks, Dachbegrünungen, klimafreundliche Wasseranlagen zur Kühlung der Umgebung (Kühlbrunnen) und einfache Systeme zur Regenwassernutzung, wie zum Beispiel Zisternen.

Mit der Forderung von zusätzlich 10 Mio. Euro für den Nachtragshaushalt 2027 soll ein Sonderinvestitionsprogramm für Hitzeschutz in kommunalen Schulen und

Kindergärten ausgewiesen werden. Hierbei kann den Haushaltsverhandlungen nicht vorgegriffen werden.

41. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand bei den Flutpoldern an der Donau ist (bitte für alle Polder nennen, sowohl für bereits fertiggestellte, im Bau befindliche, in Planung befindliche sowie noch nicht in Planung/Bau befindliche Polder mit jeweiligem Stand der Planung/des Baufortschritts angeben), mit welchen Kosten für die Polder an der Donau die Staatsregierung insgesamt rechnet (bitte insgesamt entstehende bzw. bisher entstandene Kosten für jeden Polder einzeln angeben) und unter welchen Voraussetzungen werden diese Polder jeweils aktiviert/geflutet (bitte notwendigen Abfluss für die Aktivierung/Flutung in m³/s für jeden Polder einzeln angeben und personelle Verantwortlichkeit für die Entscheidung über die Flutung des jeweiligen Polders darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Bayerische Flutpolderprogramm an der Donau umfasst folgende Flutpolder (FP):

Flutpolder	aktueller Stand	geplante Kosten	bisher angefallene Kosten
FP Leipheim	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	65 Mio. Euro	1 Mio Euro
FP Helmeringen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	60 Mio. Euro	0,7 Mio Euro
FP Neugeschüttwörth	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	83 Mio. Euro	1,2 Mio Euro
FP Bertoldsheim	Vorentwurf	70 Mio. Euro	1,3 Mio Euro
FP Riedensheim	baulich fertiggestellt	42 Mio. Euro	36 Mio Euro
FP Großmehring	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	80 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro
FP Katzau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	50 Mio. Euro	6,5 Mio Euro
FP Wörthhof	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	156 Mio. Euro	3 Mio. Euro
FP ÖberauerSchleife	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	146 Mio. Euro	13,4 Mio Euro

Die Aufgabe von Flutpoldern ist es, bestehende Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau bei extremen Hochwasserereignissen vor Überlastung zu schützen und so erhebliche Schäden zu vermeiden. Die Flutpolder werden daher erst bei sehr großen Hochwasserereignissen geflutet.
Die Voraussetzungen, unter welchen die Flutpolder aktiviert werden, sind im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Betriebsvorschrift geregelt.
Der Flutpolder Riedensheim darf demnach laut Bescheid bei einer am Pegel Ingolstadt prognostizierten Abflussspitze von größer 2 200 m³/s vom Behördenleiter des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes in Abstimmung mit der Hochwasservorhersagezentrale geflutet werden.
Der Einsatz des Flutpolders Öberauer Schleife darf gem. Bescheid erfolgen, sobald in den unterhalb liegenden Donauabschnitten ein Überlastfall erwartet wird. Dies ist dann zu erwarten, wenn im Bereich von unterstrom des Flutpolders liegenden Hochwasserschutz-Systemen ein Wasserstand prognostiziert wird, bei dem der dortige Bemessungswasserstand überschritten würde, oder wenn ein Abfluss bzw. Wasserstand prognostiziert wird, der bei temporärem, lokal vermindertem Schutzgrad des bestehenden Schutzsystems nach fachlicher Einschätzung zu einem Überströmen oder Versagen des Systems führen könnte. Über den Einsatz entscheidet die Wasserwirtschaftsverwaltung.
Da für die restlichen Flutpolder noch kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, liegen für diese noch keine konkreten Steuervorgaben vor.

42. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, bis wann die Rechtsverordnung zur Einrichtung und Führung des digitalen Wasserbuchs (bitte Angabe der konkreten Zwischenschritten bis dahin) erlassen wird, auf welcher Rechtsgrundlage die im Rahmen des Wasserentnahmeentgelts gemeldeten bzw. glaubhaft gemachten Entnahmemengen erfasst und überprüft werden, solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, sowie wie sichergestellt wird, dass die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts ab dem 01.07.2026 belastbar und überprüfbar erfolgt, falls das dafür vorgesehene zentrale Kontrollinstrument erst später zur Verfügung steht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Rechtsverordnung zur Einrichtung und Führung des digitalen Wasserbuchs (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 69 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)) befindet sich aktuell in Erarbeitung. Hierfür bedarf es insbesondere der Erstellung eines Berechtigungs- und Nutzungskonzepts (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.03.2026 zu Ziffer 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD) vom 17.02.2026 zur Einführung eines bayernweiten digitalen Wasserbuchs (Drs. 19/11285) verwiesen.

Das Wasserbuch (analog wie künftig digital) enthält ausschließlich Angaben über genehmigte Wasserentnahmemengen. Die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts beurteilt sich nach Art. 79 Abs. 1 BayWG. Auf die Antworten zu Ziffern 6.1 bis 6.3 der o. g. Schriftlichen Anfrage wird im Übrigen verwiese

43. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen aus der Aufgabensammlung des Wasserwirtschaftsamts Ansbach vom 26.08.2025 zur Fachtagung „Entwicklung der Altmühlseeregion“ vom 18.07.2025 wurden vonseiten der Staatsregierung, des bayerischen Bauernverbandes, der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ämter für Ländliche Entwicklung und der Kommunen im landwirtschaftlichen Bereich konkret umgesetzt, um den hohen Nährstoffeintrag, der maßgebliche Ursache für die Blaualgenproblematik ist, zu reduzieren, wurde vonseiten der Staatsregierung die damalige Forderung des Bayerischen Bauernverbandes umgesetzt, den gesamten Einzugsbereich des Altmühlsees in das Förderprogramm „bodenständig“ aufzunehmen, und in welcher Form setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass Maßnahmen zur Reduktion von Phosphor-Düngern, die hauptursächlich sind für Blaualgenwachstum, in der Düngeverordnung verschärft werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Nährstoffreduktion im Altmühlsee werden durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach kommuniziert und veröffentlicht[12]. Konkret werden aktuell umgesetzt bzw. vorbereitet:

– Fachliche Unterstützung zur Reduktion der Phosphoreinträge aus der Fläche (Gespräche mit Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) und Bayerischem Bauernverband (BBV) und Unterstützung der vom BBV eingebrachten konkreten Vorschläge zu gemeinsamen Veranstaltungen)

– Vorbereitung und schrittweise Umsetzung programmatischer Maßnahmen zur Bodensicherung und Verringerung von Nährstoffeinträgen (z. B. Beratung, Boden- und Erosionsschutzmaßnahmen; das im Antrag genannte Programm boden:ständig wird in die Maßnahmenplanung einbezogen).

– Verminderung der Einträge in die Altmühl durch Fortführung des ökologischen Ausbaus der Altmühl (Uferstreifen) und Anlage von Sedimentfallen an Zuläufen.

Aktivitäten des AELF Ansbach (AN) und der Regierung von Mittelfranken, Bereich 6 und des ALE Mittelfranken mit weiteren Akteuren:

Das ALE Mittelfranken, das AELF AN, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der BBV (Geschäftsstelle Ansbach) stehen bzgl. des Themas in vertrauensvollem Austausch, z. B. bei Dienstbesprechungen oder bei der Vorbereitung von Aktionen. Die Kooperation läuft unter der Dachmarke Heimat.Boden.Wasser – Gemeinschaft Obere Altmühl.

[12] https://www.wwa-an.bayern.de/themen/ueberleitung_donau_main/fraenkische_seen/entwicklung_as/index.htm

Auf Initiative des BBV fand unter der Dachmarke Heimat.Boden.Wasser am 28.04.2026 der erste Bodenschutztag in Leutershausen statt. Dabei wurde auch das Programm boden:ständig erläutert. Zielgruppe waren Gemeinden und Landwirte. Im Spätherbst 2026 ist ein weiterer Bodenschutztag vorgesehen.

Die Förderung über eine projektbezogene Umsetzungsbegleitung „Obere Altmühl" in den drei Integrierten Ländlichen Entwicklungen (ILE) Altmühl – Mönchswald – Region, Altmühlland A6 und Region Rothenburg wurde bei Gesprächen mit den Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)-Sprechern (Bürgermeister) und den ILE-Umsetzungsbegleitungen thematisiert. Am 20.07.2026 findet eine Gesprächsrunde mit BBV und Behörden zum Thema „Düngung und Gewässerschutz" statt. Am 23.07.2026 wird unter Beteiligung der Behörden und des BBV eine Impulsveranstaltung „Ländliche Entwicklung Obere Altmühl" in Flachslanden durchgeführt, zu der alle 26 Kommunen der drei ILE eingeladen sind. Die Veranstaltung wird im Anschluss evaluiert und die Mitwirkungsbereitschaft der Kommunen an der projektbezogenen Umsetzungsbegleitung zeitnah abgefragt.

Das AELF AN hat neben den oben genannten Veranstaltungen seit August 2025 mehr als 16 Gruppenveranstaltungen organisiert und umgesetzt. Darunter auch Praxistage auf dem Demobetrieben für Gewässer-, Boden- und Klimaschutz in Röckingen und Leutershausen. Am 12.02.2026 wurden die Ergebnisse des Projektes Hagenbach vorgestellt. Die Regierung von Mittelfranken lädt am 24.09.2026 zum Wasserpakt-Treffen ein. Darüber hinaus bietet die Gewässerschutzberatung am AELF AN einzelbetriebliche Beratungen an.

Düngeverordnung

Ende 2022 hat die Staatsregierung zuletzt ein eutrophiertes Gebiet im 566 ha großen Einzugsgebiet des Altmühlsees ausgewiesen. Gemäß dem Steckbrief vom 30.11.2022 zu den fachlichen Grundlagen für die Ausweisung stammen 31,0 Prozent des Gesamtphosphor-Eintrags aus kommunalen Kläranlagen, 24,1 Prozent aus Erosion, 16,3 Prozent aus Oberflächenabfluss und 9,5 Prozent aus Mischsystemen. Um den Eintrag aus Erosion und Oberflächenabfluss deutlich zu reduzieren, hat Bayern als landesspezifische Maßnahmen in den eutrophierten Gebieten erweiterte Gewässerabstände und den verpflichtenden Zwischenfruchtanbau vorgegeben.

Im Oktober 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete in Bayern aufgrund einer nicht verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage in der Düngeverordnung des Bundes für unwirksam erklärt. Alle übrigen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben weiterhin bestehen.

In der aktuellen Diskussion um ein neues Düngerecht ist der verpflichtende Zwischenfruchtanbau ein Baustein des Vorschlags, der von Bayern eingebracht wurde. Ein weiterer Baustein ist eine Phosphordüngung, die den pflanzlichen Bedarf nicht übersteigen darf.

Graugänsemanagement

Die Steuerungsgruppe Management von Wildgänsen am Altmühlsee, die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) koordiniert wird und in der Vertreterinnen und Vertreter aller betroffenen Akteure Mitglied sind, hat ein abgestimmtes Vorgehen besprochen und im Rahmen der Fachtagung im August 2025 vorgestellt.

Das von der Steuerungsgruppe geforderte Gutachten zum Beitrag der Gänse zur Phosphatbelastung des Altmühlsees wurde vom Wasserwirtschaftsamt umgesetzt.

Aktuell werden finanzielle Unterstützungsmodelle des Gänsemanagements geprüft.

Eine Ausweitung der Gelegebehandlung forciert die Steuerungsgruppe bzw. vor allem der Jagdverein Gunzenhausen durch Informationskampagnen. In diesem Zusammenhang wurde im Herbst 2025 eine spezielle theoretische Schulung zur Gelegebehandlung in Präsenz durch die LfL durchgeführt. Im Frühjahr erfolgte eine praktische Schulung durch ein Mitglied der Steuerungsgruppe bzw. des Jagdvereins Gunzenhausen.

Eine Ausweitung der Gelegebehandlung auf Teile des Ringdamms ist 2026 in enger Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Eine Stärkung der Jagd ist vor allem im Bereich der Anpassung der Jagdzeiten erfolgt.

Eine Intensivierung der Jagd wird durch den Jagdverein Gunzenhausen angestrebt. Die Steuerungsgruppe Management von Wildgänsen am Altmühlsee unterstützt hier, wo sinnvoll und gewünscht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

44. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele weiterführende Schulen in Bayern in den vergangenen zehn Jahren Ausnahmegenehmigungen für das EU-Schulprogramm erhalten haben (bitte aufgeteilt nach Schulart und betroffenen Klassenstufen auflisten), wie viele weiterführende Schulen in Bayern im kommenden Schuljahr über Ausnahmegenehmigungen am EU-Schulprogramm teilnehmen werden und in welcher Höhe wurden in den vergangenen zehn Jahren diese Ausnahmegenehmigungen finanziert (bitte nach Jahren aufgeteilt sowie anteilig zu den EU-Mitteln und zu den Mitteln des Freistaates auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das EU-Schulprogramm ist zum Schuljahr 2017/2018 gestartet. Anzahl der Förder- und Mittelschulen mit Ausnahmegenehmigung:

Schuljahr	Förderschulen	Mittelschulen
2025/2026	100	124
2024/2025	100	124
2023/2024	98	116
2022/2023	81	99
2021/2022	75	77
2020/2021	88	97
2019/2020	86	96
2018/2019	77	92
2017/2018	72	87

Eine Ausnahmegenehmigung gilt jeweils für alle Klassenstufen einer Schule, nicht nur für einzelne Klassenstufen.

Die Zuweisung der EU-Mittel für das EU-Schulprogramm bemisst sich grundsätzlich an der Zahl der 6- bis 10-jährigen Kinder. Im Schuljahr 2026/2027 wird Bayern sich bei der Umsetzung des EU-Schulprogramms im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bei den Schulen auf die Jahrgangsstufen 1 bis 4 konzentrieren.

Da im Schuljahr 2026/2027 keine Ausnahmegenehmigungen für die Förder- und Mittelschulen ab Klasse 5 erteilt werden, werden keine weiterführenden Schulen über eine Ausnahmegenehmigung am EU-Schulprogramm teilnehmen.

Die Auswertung der erbetenen Zahlen zu den Auszahlungen für Förder- und Mittelschulen mit Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen der für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

45. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Einnahmen mit der Öko-Zuchtsauenhaltung und Ferkelerzeugung in Kringell bisher jährlich erzielt wurden (bitte die letzten zehn Jahre bis Stand dieser Anfrage anführen), wie hoch die freiwerdenden Vollzeitstellen und Mittel am Standort Kringell durch die Aufgabe der bisherigen Öko-Zuchtsauenhaltung und Ferkelerzeugung sind und wie hoch sind die entsprechend neu zu schaffenden Stellen und Mittel in Schwarzenau für die Weiterführung der Öko-Zuchtsauenhaltung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Bayerischen Staatsgüter wurden 2020 gegründet. Belastbare Zahlen zur Öko-Zuchtsauenhaltung in Kringell liegen für die Jahre 2022 bis 2025 vor. Im Durchschnitt dieser Jahre erzielte der Betrieb Einnahmen von rund 127.000 Euro bei einem Aufwand ohne Personal von rund 147.000 Euro und damit einem jährlichen Verlust von rund 20.000 Euro.

Mit der Aufgabe der Öko-Zuchtsauenhaltung werden rund 1,5 Arbeitskräfte eingespart, was Einsparungen beim Personalaufwand von rund 100.000 Euro bedeutet. Zugleich werden die jährlichen Verluste von rund 20.000 Euro vermieden, sodass sich insgesamt ein Entlastungsvolumen von rund 120.000 Euro jährlich ergibt.

Eine Fortführung der Öko-Zuchtsauenhaltung in Schwarzenau ist nicht geplant. In der Zukunft denkbar ist, einzelne Versuchsfragen aus dem Kontext des Ökolandbaus, etwa zur Fütterung von Zuchtsauen, in Schwarzenau durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die im Rahmen der „Zukunftswerkstatt Schwein“ an der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Triesdorf vorgesehenen und dort schwerpunktmäßig gebündelten Investitionen verwiesen, die Stallungen mit einem konventionellen Haltungsbereich (für 84 Sauen) und einem ökologischen Haltungsbereich (für 96 Sauen) umfassen.

46. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Erntehelfer pro landwirtschaftlichem Betrieb nach ihrer Kenntnis in den vergangen zehn Jahren in Bayern beschäftigt waren (bitte aufgeteilt in Neben- und Vollerwerbsbetriebe), wie hoch dort jeweils der prozentuale Anteil an ausländischen Hilfskräften war (bitte aufgeteilt nach Nationalitäten) und welchen Anteil hat die Arbeit dieser Erntehelfer schätzungsweise an der wirtschaftlichen Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Eine Beantwortung der Anfrage im gewünschten Erhebungsumfang ist der Staatsregierung nicht möglich. Verknüpfte Daten zur Anzahl landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Bayern sowie zur Nationalität der dort beschäftigten Saisonarbeitskräfte liegen nicht vor. Zur Beantwortung der Fragestellung wird daher hilfsweise auf Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zu Einzelunternehmen zurückgegriffen.

Bayern		Jahr 2013	Jahr 2016	Jahr 2020	Jahr 2023
landwirtschaftl.Einzelunternehmen Haupterwerb		42 300	40 100	33 825	33 670
	Arbeitskräfte (AK) insgesamt	121 600	113 200	109 200	106 900
	davon Saison-Arbeitskräfte	22 600	25 000	24 600	26 000
	Anteil Saion-AK in Prozent	18,59	22,08	22,53	24,32
landwirtschaftliche Einzelunternehmen Nebenerwerb		45 800	44 600	44 320	40 580
	Arbeitskräfte insgesamt	96 300	86 500	88 800	79 900
	davon Saison-Arbeitskräfte	3 400	4 900	4 000	2 700
	Anteil Saison-AK in Prozent	3,53	5,66	4,50	3,38

Quelle: DESTATIS, Landwirtschaftszählung; Haupterhebung, Landwirtschaftliche Betriebe, Landwirtschaftlich genutzte Fläche, Arbeitskräfte, Arbeitsleistung: Bundesländer, Jahre, Rechtsformen, Größenklassen der landwirt. genutzten Fläche, Stand 03.06.2026

Angaben zur Herkunft oder Nationalität der Saisonarbeitskräfte sind nicht Bestandteil der Erhebung.

Der Bedarf an Saisonarbeitskräften unterscheidet sich je nach Betriebsstruktur und Produktionsausrichtung erheblich. Den höchsten saisonalen Arbeitskräftebedarf weisen Sonderkulturbetriebe, insbesondere im Obst-, Gemüse-, Hopfen- und Weinbau auf. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum vom 15.06.2026 (Frau Abgeordnete Ruth Müller: „Ausländischen Saisonarbeitskräfte – Anzahl, Herkunft, Beschäftigungsart“) einschließlich der Anlagen verwiesen.

Die Frage, welchen Anteil die Tätigkeit von Erntehelfern an der wirtschaftlichen Leistung landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern hat, lässt sich fachlich nicht belastbar beantworten, da sich der Beitrag der Arbeitsleistung von Erntehelfern an der

wirtschaftlichen Leistung landwirtschaftlicher Betriebe nicht isoliert quantifizieren lässt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

47. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anmeldungen gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) im Prostitutionsgewerbe es derzeit in Unterfranken gibt (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Landkreisen bzw. kreis-freien Städten), wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das ProstSchG, Menschenhandel oder Zwangsprostitution in Unterfranken in den vergangen fünf Jahren eingeleitet wurden (bitte Deliktsart konkret nennen und angeben, wie viele davon zu Verurteilung führten) und welche Art von Kontrollen (unangekündigt, regelmäßig oder überwiegend auf konkreten Verdacht) von Prostitutionsgewerben in Unterfranken in den letzten fünf Jahren erfolgt sind (bitte konkrete Ergebnisse der Kontrollen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz:

Das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) erfasst die Anzahl der gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Bayern angemeldeten Prostituierten zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2024 waren in Unterfranken insgesamt 236 Personen angemeldet.

In Tabelle 1[13] werden die in Unterfranken angemeldeten Prostituierten für das Jahr 2024 nach Städten, in denen Prostitution erlaubt ist, aufgeschlüsselt. Dabei wird nach den Merkmalen Alter und Staatsangehörigkeit unterschieden. Gemäß § 2 der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstStatV) zählt das Geschlecht nicht zu den Erhebungsmerkmalen für die Statistik über die Prostitutionstätigkeit und wird deshalb statistisch nicht erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen ist nicht möglich. Daten für das Jahr 2025 liegen aktuell noch nicht vor.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das ProstSchG, Menschenhandel oder Zwangsprostitution in Unterfranken in den vergangenen fünf Jahren können Tabelle 2[14] entnommen werden. Die in Tabelle 2 dargestellten statistischen Daten basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält grundsätzlich die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.
Angaben zu Verurteilungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das

[13] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.
[14] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

ProstSchG, Menschenhandel oder Zwangsprostitution in Unterfranken in den vergangenen fünf Jahren sind nicht möglich. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, differenziert lediglich nach Straftatbeständen, jedoch nicht nach dem Ort der Verurteilungen. Weitere Statistiken, die über die gewünschten Tatbestände in Unterfranken Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht. In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften werden Straftaten wegen Menschenhandel oder Zwangsprostitution in unterschiedlichen Sachgebieten gemeinsam mit zahlreichen weiteren Delikten statistisch erfasst; eine differenzierte Auswertung ist nicht möglich. Darüber hinaus liegen auch keine regionalisierten Daten für Unterfranken vor. Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Hierfür müssten die Verfahrensakten händisch durchgesehen werden. Dies würde ganz erheblich Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Kontrollen nach § 29 ProstSchG der für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Prostitutionsgewerbe sowie dabei festgestellte Verstöße zählen nach § 3 ProstStatV nicht zu den Erhebungsmerkmalen. Insbesondere Verstöße werden hier in sehr unterschiedlicher Weise erfasst, so dass eine einheitliche Darstellung und Aufschlüsselung nicht möglich ist. Eine Erhebung bei den für den Vollzug zuständigen Kreisverwaltungsbehörden wäre zudem mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden und in der Kürze der Zeit nicht möglich. Aus diesen Gründen liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Daten vor.
Die Bayerische Polizei führt Kontrollen prostitutionsbezogener Betriebe und Tätigkeiten grundsätzlich lageorientiert durch. Hierzu zählen insbesondere fortlaufende sowohl anlassbezogene als auch anlassunabhängige Kontrollen. Ein Fokus liegt dabei auf der Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und sonstigen Formen der Ausbeutung. Die Anzahl polizeilicher Kontrollen wird statistisch nicht erfasst.

48. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die bisherigen und geschätzten künftigen Kosten der Umsetzung der am 16.06.2026 beschlossenen Agenda für Vielfalt und gegen Ausgrenzung sind, was bedeutet nach Ansicht der Staatsregierung der Begriff „queer“ und was konkret plant sie, um sogenannte „queerfeindliche“ Äußerungen strafrechtlich und vom Landesamt für Verfassungsschutz verfolgen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Die Agenda für Vielfalt und gegen Ausgrenzung verursacht aktuell unmittelbare Kosten in Höhe von 100.000 Euro zur Förderung des Projekts „Gesellschaftlicher Zusammenhalt heute und morgen“ des Bayerischen Bündnisses für Toleranz. Die in den einzelnen Politikbereichen entstehenden Kosten sind nicht bezifferbar. Für den Bayerischen Aktionsplan QUEER stehen im Jahr 2026 1,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Erklärung der Bedeutung des Begriffs „queer“ findet sich auf der Internetseite auf der dritten Seite des Infokastens „kurz erklärt“[15].

Die Staatsregierung wird die im Bayerischen Aktionsplan QUEER (dort insbesondere Ziff. I.1-5[16]) im Einzelnen dargestellten Maßnahmen zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung im engen Kontakt zur LSBTIQ-Community weiter ausbauen und optimieren.

Die Bayerische Polizei ergreift bereits jetzt schon alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um gegen jegliche Form der Politisch Motivierten Kriminalität, und damit auch gegen LSBTIQ-Straftaten, konsequent vorzugehen. Maßnahmen hierzu können beispielsweise dem Lagebild Hasskriminalität Bayern, welches jährlich im Internet veröffentlicht wird, entnommen werden. Darin sind auch die Recherchemöglichkeiten hinsichtlich diesbezüglicher Straftaten dargestellt. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist keine Strafverfolgungsbehörde, jedoch ist es gesetzliche Aufgabe der Polizei gemäß Art. 24 BayVSG, die ihr bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können.

---

15 https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/gewalt-gegen/lsbtiq/

16 https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas_inet/text_aktionsplan_queer_barrierefrei.pdf

49. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)

Nachdem Bayern an zehn Jugendamtsstandorten die Einführung des Verfahrenslotsen gemäß § 10b Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Rahmen eines Modellprojekts erprobt hat, der Landesjugendhilfeausschuss auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse am 26.06.2024 fachliche Empfehlungen beschlossen hat und der Verfahrenslotse seit 01.01.2024 verpflichtend in allen deutschen Kommunen einzusetzen ist, frage ich die Staatsregierung, ob mittlerweile alle bayerischen Jugendämter einen Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII einsetzen, welche Maßnahmen die Staatsregierung ergriffen hat oder plant, um die flächendeckende Umsetzung zu unterstützen, und wie die Staatsregierung die bisherige Umsetzungspraxis der SGB VIII-Reform in Bayern insgesamt bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Sie tragen dabei gemäß § 79 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich (vgl. § 74 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Um die bayerische Praxis bei der Umsetzung zu unterstützen, wurde im gemeinsamen Schulterschluss von Staatsregierung, Bayerischem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und der bayerischen Praxis ein landesweites Modellprojekt auf den Weg gebracht. An unterschiedlichen Standorten wurden Modelle umgesetzt, mit dem Ziel landesweiter fachlicher Empfehlungen für eine zielgerichtete Umsetzung in ganz Bayern. Die Umsetzung erfolgte durch Förderung mit Landesmitteln i. H. v. rund 900.000 Euro. Aus den Erfahrungen und Ergebnissen folgten letztlich die Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)[17].

Neben den Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII (Beschluss des LJHA vom 26.06.2024) und den Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ)[18], die auf den bayerischen Empfehlungen aufbauen, steht den Verfahrenslotsen in Bayern das Beratungsangebot des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) zur Verfügung. Dieses umfasst rechtliche und fachliche Beratung sowohl bezogen auf den Einzelfall als auch betreffend strukturelle Fragestellungen.

Ergänzend stellt das ZBFS-BLJA den in Bayern als Verfahrenslotsen tätigen Fachkräften regionale, digitale Austauschplattformen auf OpenOlat zur Verfügung.

[17] https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche-empfehlungen_verfahrenslotse_ss10b_sgbviii.pdf

[18] https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/157_empfehlung_verfahrenslotse_barrierefrei.pdf

50. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulbegleiter es in Bayern gibt (bitte nach Landkreisen und Kommunen aufschlüsseln), wie sich die Zahl der Schulbegleiter in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (bitte nach Landkreisen und Kommunen aufschlüsseln) und wer sind jeweils die Kostenträger für die Schulbegleiter?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es darf zum einen auf die Antwort der Staatsregierung vom 07.02.2025 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Schmid, Elena Roon, Roland Magerl, Andreas Winhart und Mathias Vogler (AfD) vom 10.01.2025 (Drs. 19/4852[19]) betreffend „Schulbegleitungen“ (Ziffer 1.1) verwiesen werden.
Zum anderen wird die Frage in der Antwort der Staatsregierung vom 07.08.2025 zur Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) vom 06.07.2025 (Drs. 19/7854[20]) betreffend „Schulbegleitungen im Freistaat Bayern“ (Ziffer 1) aufgegriffen.

Der statistische Bericht „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2025“ wird erst im Herbst 2026 vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht. Kostenträger für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Für alle anderen Menschen mit (drohender) wesentlicher Behinderung sind es die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe. Alle Kostenträger werden im eigenen Wirkungskreis und kommunaler Selbstverwaltung tätig.

[19] https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004852.pdf
[20] https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0007854.pdf

51. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Nachdem im Zuge der BayKiBiG-Reform (BayKiBiG = Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) künftig eine Funktionsstellenpauschale eingerichtet werden soll, um Stellen in den Bereichen Sprachförderung, digitale Bildung und pädagogische Qualitätsbegleitung zu finanzieren, die Mittel hierfür die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten soll, sofern sie diese Aufgaben nicht selbst übernehmen, und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Ausgestaltung der Funktionsstellenpauschale nun eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung der freien und öffentlichen Trägerseite eingesetzt hat, frage ich die Staatsregierung, mit welcher Zielsetzung (bitte mit Angabe des Zeitrahmens) die Steuerungsgruppe arbeitet, welche Themen bzw. offenen Fragen in diesem Rahmen geklärt werden sollen und wie soll sichergestellt werden, dass die bislang im Bereich der Sprachförderung, pädagogischen Qualitätsbegleitung und digitalen Bildung tätigen Fachkräfte und Strukturen im Zuge der Umstellung nicht verloren gehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen der BayKiBiG-Reform soll zum 01.01.2027 eine Funktionsstellenpauschale (FSP) als neue gesetzliche Leistung eingeführt werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TröffJH) erhalten einen Pauschalbetrag, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Kitas in dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt bemisst. Es ist dabei nicht vorgesehen, dass die TröffJH diese Mittel unter Umständen an die Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeben. Es gilt vielmehr, dass die TröffJH von dieser Pauschale übergeordnete Unterstützungsstrukturen in Form von Funktionsstellen zur sprachlichen und digitalen Bildung sowie zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) bei sich selbst schaffen oder Kooperationspartner (z. B. Freie Wohlfahrt) zur Erbringung dieser Beratungs- und Coachingleistung beauftragen können. Die Funktionsstellen sollen allen Kitas und Tagespflegestellen in dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt kostenlos zur Verfügung stehen.

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz , des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, der Regierungsfachberatungen und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zusammen. Außerdem ist ein Querschnitt aller Träger der drei betroffenen Maßnahmen – PQB, Sprach-Kitas und kita.digital-coaches – vertreten. Die konstituierende Sitzung fand am 20.04.2026 statt, und für den 17.07.2027 ist bereits die sechste Sitzung geplant. Die Steuerungsgruppe hat keine feste Laufzeit; sie bleibt eingesetzt, solange sie benötigt wird. Die Steuerungsgruppe begleitet die Erstellung einer Konzeption und diskutiert zentrale Fragen zur Umsetzung der FSP. Zentrale Aufgabe ist, den Übergang in das neue System bestmöglich zu gestalten. Dazu gehört insbesondere die Erarbeitung von Strategien, um alle beteiligten Akteure rechtzeitig zu informieren, sowie die Erarbeitung von Vollzugshinweisen und weiterer Informationen.

Durch die Bearbeitung dieser Themen, der geplanten Schreiben, konzeptionellen Grundlagen und Informationsveranstaltungen soll frühzeitig Klarheit und

Handlungssicherheit für die TröffJH geschaffen werden. Ziel ist, bewährte Strukturen bestmöglich erhalten und den Beschäftigten Perspektiven eröffnen zu können. Die Änderung der Gesetzesbegründung nach der Verbändeanhörung stellt klar, dass die TröffJH bei Entscheidungen über die Mittelverwendung vorhandene Gremien einbeziehen und die Angebote der Freien Wohlfahrt berücksichtigen müssen.

52. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen die Staatsregierung vor dem Hintergrund steigender Temperaturen ergreift, um einen angemessenen Hitzeschutz in bayerischen Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, und wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass Kindertageseinrichtungen aus Gründen des Brandschutzes insbesondere während der Nacht ihre Fenster vielfach nicht geöffnet lassen können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Kindertagesbetreuung handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Gestaltung bzw. Ausstattung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs einer Kindertageseinrichtung obliegen der Entscheidung des jeweiligen Trägers bzw. der jeweiligen Kommune. Sie ist stark abhängig von den individuellen örtlichen Gegebenheiten. Seitens des Freistaates, der im Bereich der Kindertagesbetreuung im Rahmen der staatlichen Refinanzierung der Betriebskosten lediglich förderrechtliche Mindestvoraussetzungen vorschreibt, gibt es keine Vorgaben zu (baulichen) Hitzeschutzmaßnahmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Sicherung des Kindeswohls in der Verantwortung der Träger liegt. Die geeignete Ausgestaltung der Einrichtungen nach Maßgabe des Kindeswohls wird dabei durch die Bewilligungsbehörden im Rahmen des im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelten Betriebserlaubnisverfahrens umfassend und in eigener Verantwortung geprüft.

Da einem angemessenem Hitzeschutz insbesondere aufgrund zunehmender Hitzeperioden eine wachsende Bedeutung zukommt, bereitet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – ergänzend zu den Schutzmaßnahmen der Kommunen und Träger – die Umsetzung des neuen Investitionsprogramms „Kindertagesbetreuung“ vor. Mit diesem sollen Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für Investitionen in Kindertageseinrichtungen in Bayern zur Verfügung gestellt werden. Derzeit werden die Möglichkeiten geprüft, im Rahmen dieses Programms auch Ausstattungsinvestitionen zum Hitzeschutz finanziell zu unterstützen.

Eine generelle brandschutzrechtliche Vorgabe, die Kitas dazu verpflichtet, ihre Fenster nachts geschlossen zu halten, ist nicht bekannt. Verbindliche Regelungen könnten sich jedoch ggf. aus objektspezifischen Schutzkonzepten (insb. im Kontext Einbruchs-/Vandalismusschutz, aber auch Kindesschutz) ergeben.

53. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu Bedrohungen, Übergriffen und sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfällen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bayerischer Jugendämter in den Jahren 2020 bis 2026 vorliegen, welche verbindlichen oder empfohlenen Schutz- und Sicherheitsstandards für Hilfeplangespräche, Hausbesuche, Inobhutnahmen und Gespräche mit erhöhtem Konfliktpotenzial in Bayern bestehen und ob die Staatsregierung nach der Gewalttat in Stade Handlungsbedarf sieht, die bayerischen Jugendämter bei Gefährdungsbeurteilungen, Deeskalation, Zusammenarbeit mit der Polizei, baulichen Sicherheitsvorkehrungen und psychosozialer Nachsorge stärker zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen (vgl. Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze). Ihnen obliegt dabei die Gesamt-, Planungs-, Personal- und Finanzierungsverantwortung. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich (vgl. § 74 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Statistische Daten zu Bedrohungen, Übergriffen und sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfällen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bayerischer Jugendämter werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Konkrete Informationen hierzu liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht vor.

Nach Mitteilung des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) halten bayerische Landratsämter und kreisfreie Städte im Rahmen der Gesamtorganisation grundsätzlich ein eigenes Sicherheitskonzept vor, worin das örtliche Jugendamt integriert ist. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Besprechungen berät und unterstützt das ZBFS-BLJA die bayerischen Jugendämter auch hinsichtlich der Umsetzung von Schutzkonzepten für deren Beschäftigte. Die Hinzuziehung der Polizei wird dabei regelmäßig thematisiert. Das ZBFS-BLJA hat den aktuellen Vorfall in Stade zum Anlass genommen, die bayerischen Jugendämter verstärkt dabei zu unterstützen, wie deren Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen weiter optimiert werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

54. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die finanziellen Auswirkungen des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes auf die bayerischen Krankenhäuser (bitte auf besonders betroffene Kliniken und auf die Auswirkungen auf Universitätskliniken eingehen) bewertet, in welcher Höhe rechnet die Staatsregierung damit, zusätzliche Landesmittel für bayerische Kliniken aufwenden zu müssen, und welche Änderungen fordert die Staatsregierung am aktuell vorliegenden Gesetzentwurf (bitte auch Initiativen, die bereits vonseiten der Staatsregierung im Bundesrat ergriffen wurden oder geplant sind, angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Eine große Anzahl der Krankenhäuser in Bayern ist durch die Entwicklungen in den letzten Jahren sowie aufgrund der Auswirkungen der Krankenhausreform des Bundes wirtschaftlich außerordentlich belastet. Die im Entwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen werden erneut die Krankenhäuser und damit auch die Universitätsmedizin treffen. Vorgesehen sind sowohl Regelungen zur Leistungserbringung durch Krankenhäuser wie auch zur Krankenhausvergütung, so dass grundsätzlich alle Krankenhäuser in gleicher Weise betroffen sind.

Das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren auf Bundesebene. Eine abschließende Bewertung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes ist erst nach Abschluss der finalen Beratungen möglich.

55. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatliche Mittel in die mittlerweile abgeschlossene iHOM-Studie (iHOM = Individualisierte homöopathische Behandlung zur Reduktion des Antibiotikabedarfs bei Patientinnen mit rezidivierenden Harnwegsinfekten) der Technischen Universität München geflossen sind, wie viele davon für die dabei eingesetzten Globuli und aus welchen Quellen stammen die „Eigenmittel“, aus denen die Werbemaßnahmen für die Akquisition der Studienteilnehmerinnen (s. Drs. 19/4423) finanziert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Technischen Universität München (TUM) wurden für die Studie durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Mittel in Höhe von 701.635,73 Euro zur Bewirtschaftung zugewiesen. Davon müssen mindernd Ausgabereste in Höhe von 60.097,61 Euro in Abzug gebracht werden.

Im Hinblick auf die Ausgaben für dabei eingesetzte Globuli verweisen wir auf die Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) in Drs. 19/4423, dort Frage 2b).

Aus welchen Quellen die TUM in die Studie eingebrachte Eigenmittel im Sinne der Antwort auf Frage 2c) in Drs. 19/4423 ggf. refinanziert hat, ist dem StMGP nicht bekannt.

56. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Reha-Kliniken in Bayern in den Jahren 2024 bis 2026 geschlossen wurden, welche Reha-Kliniken in Bayern aktuell von einer Schließung bedroht sind und welche Maßnahmen zum Erhalt von Reha-Kliniken wurden durch die Staatsregierung von 2024 bis heute ergriffen (bitte nach einzelnem Klinikstandort aufgliedern, sofern möglich)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Für den Freistaat besteht keine der Krankenhausplanung entsprechende Planungskompetenz für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen i. S. d. § 107 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Auch hinsichtlich der Zulassung von Rehabilitationseinrichtungen hat der Freistaat keine Befugnisse. Der Sicherstellungsauftrag für die rehabilitative Versorgung liegt bei den Sozialversicherungsträgern. Nur in Einzelfällen erlangt die Staatsregierung Kenntnis vom Ausscheiden einer Klinik.

Ein Verzeichnis der stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Bayern für das Jahr 2024 ist auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abrufbar[21]. Aus der aktuellen Statistik 2024 (229 Einrichtungen in Bayern; Stand: 10. September 2025) ergibt sich eine sehr leicht rückläufige Anzahl der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Vergleich zur Statistik 2023 (233 Einrichtungen in Bayern). Gleichwohl ist Bayern weiterhin Reha-Land Nr. 1 in Deutschland.

In Bezug auf trägereigene Rehabilitationskliniken der drei unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales stehenden Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern waren im angefragten Zeitraum von 2024 bis 2026 keine Schließungen zu verzeichnen; auch sind keine Schließungen im weiteren Jahresverlauf 2026 zu erwarten.

[21] vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Vorsorgeeinrichtungen-Rehabilitationseinrichtungen/Tabellen/gd-vorsorge-reha-bl.html

57. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, für welche Badegewässer in Bayern seit 2025 Badeverbote oder Badewarnungen ausgesprochen wurden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Badegewässer, Maßnahme, Grund für die Maßnahme sowie Zeitdauer), welche als EU-Badestellen ausgewiesenen Gewässer in Bayern gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie aktuell keinen guten oder sehr guten ökologischen Zustand erreichen und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in bayerische Badegewässer zur unmittelbaren Bekämpfung von Blaualgen sowie zum kurzfristigen Schutz der Badegäste in betroffenen Badegewässern (bei konkreten objektbezogenen Maßnahmen bitte nach Badegewässer aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Der Staatsregierung liegen folgende Informationen zu Badeverboten und Badewarnungen an EU-Badegewässern für das Jahr 2025 vor:

Oberbayern

Badegewässer	Maßnahme	Grund für die Maßnahme	Zeitdauer
Kastenseeoner See, Gloon	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	19.08.2025 – 29.08.2025
Kastenseeoner See, Gloon	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	09.09.2025 – 15.09.2025
Baggersee Ingolstadt	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	03.09.2025 – 07.10.2025
Ebenhausener Weiher	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	17.06.2025 – 15.09.2025
Ammersee, Herrschinger Bucht	Warnung	Zerkarien	24.06.2025 – 31.08.2025
Leitgeringer See, Tittmoning	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	06.08.2025 – 12.08.2025

Niederbayern:

Badegewässer	Maßnahme	Grund für die Maßnahme	Zeitdauer
Eginger See	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	28.08.2025 – 15.09.2025
Freudensee	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	30.05.2025 – 23.06.2025
Freudensee	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	14.08.2025 – 15.09.2025
Dreiburgensee	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	08.08.2025 – 27.08.2025

Dreiburgensee	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	28.08.2025 – 08.09.2025
Dreiburgensee	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	09.09.2025 – 15.09.2025

Oberpfalz:

Badegewässer	Maßnahme	Grund für die Maßnahme	Zeitdauer
Naturbad Rußweiher	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	10.07.2025 – 29.07.2025

Oberfranken:

Badegewässer	Maßnahme	Grund für die Maßnahme	Zeitdauer
Baggersee Ebing	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.07.2025 – 23.07.2025
Auensee Joditz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	13.08.2025 – 25.09.2025
Förmitzspeicher	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	15.08.2025 – 15.09.2025
Ebensfelder See	Badeverbot	Fischsterben	03.08.2025 – 07.08.2025
Ebensfelder See	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	13.08.2025 – 30.09.2025
Ortswiesensee	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	13.08.2025 – 22.09.2025

Mittelfranken:

Badegewässer	Maßnahme	Grund für die Maßnahme	Zeitdauer
Krummweiher	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	16.07.2025 – 26.08.2025
Krummweiher	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	26.08.2025 – 15.09.2025
Kleiner Brombachsee, Absberg Seespitz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.05.2025 – 20.05.2025
Kleiner Brombachsee, Absberg Seespitz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	14.07.2025 – 21.07.2025
Kleiner Brombachsee, Absberg Seespitz	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	21.07.2025 – 04.08.2025
Kleiner Brombachsee, Absberg Seespitz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	04.08.2025 – 11.08.2025
Kleiner Brombachsee, Absberg Seespitz	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	08.09.2025 – 29.09.2025
Kleiner Brombachsee, Absberg Seespitz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	29.09.2025 – 27.10.2025
Kleiner Brombachsee, Badehalbinsel Absberg	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.05.2025 – 20.05.2025

Kleiner Brombachsee, Badehalbinsel Absberg	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	14.07.2025 – 21.07.2025
Kleiner Brombachsee, Badehalbinsel Absberg	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	21.07.2025 – 04.08.2025
Kleiner Brombachsee, Badehalbinsel Absberg	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	04.08.2025 – 11.08.2025
Kleiner Brombachsee, Badehalbinsel Absberg	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.08.2025 – 08.09.2025
Kleiner Brombachsee, Badehalbinsel Absberg	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	08.09.2025 – 29.09.2025
Kleiner Brombachsee, Badehalbinsel Absberg	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	29.09.2025 – 27.10.2025
Kleiner Brombachsee, Badestrand Campingplatz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.05.2025 – 20.05.2025
Kleiner Brombachsee, Badestrand Campingplatz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	14.07.2025 – 21.07.2025
Kleiner Brombachsee, Badestrand Campingplatz	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	21.07.2025 – 04.08.2025
Kleiner Brombachsee, Badestrand Campingplatz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	04.08.2025 – 11.08.2025
Kleiner Brombachsee, Badestrand Campingplatz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.08.2025 – 08.09.2025
Kleiner Brombachsee, Badestrand Campingplatz	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	08.09.2025 – 29.09.2025
Kleiner Brombachsee, Badestrand Campingplatz	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	29.09.2025 – 27.10.2025
Kleiner Brombachsee, Wakepark	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.05.2025 – 20.05.2025
Kleiner Brombachsee, Wakepark	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	14.07.2025 – 21.07.2025
Kleiner Brombachsee, Wakepark	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	21.07.2025 – 04.08.2025
Kleiner Brombachsee, Wakepark	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	04.08.2025 – 11.08.2025
Kleiner Brombachsee, Wakepark	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.08.2025 – 08.09.2025
Kleiner Brombachsee, Wakepark	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	08.09.2025 – 29.09.2025
Kleiner Brombachsee, Wakepark	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	29.09.2025 – 27.10.2025
Altmühlsee, Seezentrum Muhr	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.05.2025 – 20.05.2025
Altmühlsee, Seezentrum Muhr	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	25.06.2025 – 30.06.2025
Altmühlsee, Seezentrum Muhr	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	02.07.2025 – 16.07.2025

Altmühlsee, Seezentrum Muhr	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	16.07.2025 – 21.07.2025
Altmühlsee, Seezentrum Muhr	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	21.07.2025 – 23.07.2025
Altmühlsee, Seezentrum Muhr	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	23.07.2025 – 25.07.2025
Altmühlsee, Seezentrum Muhr	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	25.07.2025 – 27.10.2025
Altmühlsee, Seezentrum Wald	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.05.2025 – 20.05.2025
Altmühlsee, Seezentrum Wald	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	25.06.2025 – 30.06.2025
Altmühlsee, Seezentrum Wald	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	02.07.2025 – 23.07.2025
Altmühlsee, Seezentrum Wald	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	28.07.2025 – 27.10.2025
Altmühlsee, Seezentrum Schlungenhof	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	18.05.2025 – 20.05.2025
Altmühlsee, Seezentrum Schlungenhof	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	25.06.2025 – 30.06.2025
Altmühlsee, Seezentrum Schlungenhof	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	30.06.2025 – 14.07.2025
Altmühlsee, Seezentrum Schlungenhof	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	14.07.2025 – 21.07.2025
Altmühlsee, Seezentrum Schlungenhof	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	21.07.2025 – 25.08.2025
Altmühlsee, Seezentrum Schlungenhof	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	25.08.2025 – 27.08.2025
Altmühlsee, Seezentrum Schlungenhof	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	27.08.2025 – 27.10.2025
Hahnenkammsee	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	01.09.2025 – 15.09.2025

Unterfranken:

Badegewässer	Maßnahme	Grund für die Maßnahme	Zeitdauer
Mainparksee, Strand Mainaschaff	Abraten vom Baden	Cyanobakterienmassenvorkommen	08.09.2025 – 22.10.2025
Mainparksee, Strand Mainaschaff	Abraten vom Baden	Cyanobakterienmassenvorkommen	08.09.2025 – 22.10.2025
Kleidersee	Abraten vom Baden	Cyanobakterienmassenvorkommen	22.07.2025 – 24.07.2025
Kleidersee	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	25.07.2025 – 01.08.2025
Kleidersee	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	20.08.2025 – 15.09.2025

Sandner See	Badeverbot	hohe Konzentration von Enterokokken im Wasser nachgewiesen	25.06.2025 – 27.06.2025
Badesee Irmelshausen	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	13.08.2025 – 15.09.2025

Schwaben:

Badegewässer	Maßnahme	Grund für die Maßnahme	Zeitdauer
Weitmannsee, Kissing	Badeverbot	hohe Konzentration von E-scherichia coli und Enterokokken im Wasser nachgewiesen	25.06.2025 – 03.07.2025
Weitmannsee, Kissing	Badeverbot	hohe Konzentration von E-scherichia coli und Enterokokken im Wasser nachgewiesen	23.07.2025 – 13.08.2025
Weitmannsee, Kissing	Badeverbot	hohe Konzentration von Enterokokken im Wasser nachgewiesen	20.08.2025 – 27.08.2025
Gartnersee, Gundelfingen	Badeverbot	Cyanobakterienmassenvorkommen	04.07.2025 – 15.09.2025
Rothdachweiher Babenhausen	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	14.08.2025 – 19.08.2025
Ludwigsfelder Badesee	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	04.07.2025 – 23.07.2025
Pfuhler Badesee	Warnung	Cyanobakterienmassenvorkommen	24.06.2025 – 15.09.2025

Da Meldungen über verhängte Badeverbote oder Badewarnungen von den Gesundheitsämtern erst nach der jeweils aktuellen Badesaison mitgeteilt werden, liegen Daten für das Jahr 2026 bislang nur lokal an den Gesundheitsämtern vor und können mit der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht abgefragt werden.

Im aktuell gültigen Bewirtschaftungsplan wurde für nachfolgende Seen mit ausgewiesenen EU-Badestellen kein guter oder sehr guter ökologischer Zustand ausgewiesen: Altmühlsee, Großer Brombachsee, Kleiner Brombachsee, Igelsbachsee, Förmitzspeicher, Untreusee, Großer Alpsee b. Immenstadt, Grüntensee, Hopfensee, Niedersonthofener See, Rottachsee, Rothsee, Schliersee, Seehamer See, Abtdorfer See, Waginger See, Steinberger See, Riegsee, Staffelsee.

Grundsätzlich hat die Maßnahmenplanung im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungsplan gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Ziel, alle notwendigen Maßnahmen aufzuzeigen, die für die Erreichung des guten Zustands nach der WRRL erforderlich sind. Diese bestehende Maßnahmenplanung wird derzeit unter Federführung der Wasserwirtschaftsverwaltung aktualisiert.

Die Gewässerschutzberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt Landwirte vor Ort bei der Erstellung und Umsetzung geeigneter Maßnahmenkonzepte, um die Phosphateinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Gewässer zu reduzieren.
Die Initiative boden:ständig der Ländlichen Entwicklung unterstützt Gemeinden und Landwirte bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Erosion und Nährstoffeinträgen in Gewässer. Ziel ist es, Wasser in der Fläche zu halten, die Bodenfruchtbarkeit zu sichern und die Wasserqualität nachhaltig zu verbessern. Durch diese Maßnahmen werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Resilienz der Landschaft gegenüber klimatischen Veränderungen zu erhöhen und somit

beispielsweise auch die Blaualgenproblematik einzudämmen. Mit Blick auf Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen arbeiten Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung inklusive der Ländlichen Entwicklung eng zusammen, insbesondere auch bei der fachlichen Unterstützung zur Reduktion der Phosphoreinträge aus der Fläche.

Speziell am Altmühlsee laufen Maßnahmen, die eine Kombination aus Gefahrenmanagement, Koordination vor Ort und Maßnahmen zur Nährstoffreduktion umfassen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach kommuniziert diese Maßnahmen auf der eigenen Internetseite[22].

Zum kurzfristigen Schutz der Badegäste werden EU-Badegewässer von den Gesundheitsämtern regelmäßig überwacht. Bei Cyanobakterienmassenvorkommen werden Warnhinweise veröffentlicht, ggf. wird vom Baden abgeraten oder das Baden verboten.

[22] siehe https://www.wwa-an.bayern.de/themen/ueberleitung_donau_main/fraenkische_seen/entwicklung_as/index.htm

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

58. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Behörden, Staatsministerien, nachgeordneten staatlichen Stellen, Schulen, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates derzeit IT-Dienste, Cloud-Dienste oder Softwarelösungen von US-amerikanischen Anbietern nutzen, welche personenbezogenen, behördlichen, sicherheitsrelevanten oder sonstigen sensiblen Daten werden im Rahmen dieser US-amerikanischen IT-, Cloud- oder Software-dienste verarbeitet und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Verringerung der Abhängigkeit bayerischer Behörden von US-amerikanischen IT-, Cloud- und Softwareanbietern nach der vom Staatsministerium für Digitales am 02.07.2026 thematisierten US-Supreme-Court-Entscheidung zur politischen Unabhängigkeit der Federal Trade Commission?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die erbetenen Daten werden nicht zentral erhoben. Wegen der geplanten Maßnahmen der Staatsregierung wird auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums für Digitales vom 27.05.2026 Bezug genommen[23].

[23] https://www.stmd.bayern.de/digitalministerium-startet-projekt-fuer-digitale-souveraenitaet-minister-dr-mehring-will-souveraenen-arbeitsplatz/?seite=35680